

# Metadaten

## Schulden

# Jährliche Schulden der Kern- und Extrahaushalte und der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des öffentlichen Bereichs

EVAS: **71321**

Berichtsjahr: **2024**

## Inhaltsverzeichnis

- A Erläuterungen**
- B Qualitätsbericht**
- C Erhebungsbogen**
- D Datensatzbeschreibung**

## Impressum

### Metadaten

**Jährliche Schulden der Kern- und Extrahaus-  
halte und der sonstigen öffentlichen Fonds, Ein-  
richtungen und Unternehmen des öffentlichen  
Bereichs**

EVAS: 71321

Berichtsjahr: 2024

Erschienen im **Oktober 2025**

### Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg  
Steinstraße 104-106  
14480 Potsdam  
[info@statistik-bbb.de](mailto:info@statistik-bbb.de)  
[www.statistik-berlin-brandenburg.de](http://www.statistik-berlin-brandenburg.de)

Tel. 0331 8173 - 1777  
Fax 030 9028 - 4091

**Amt für Statistik Berlin-Brandenburg,  
Potsdam, 2025**



Dieses Werk ist unter einer  
Creative Commons Lizenz vom Typ  
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.  
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,  
konsultieren Sie  
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>

# Jährliche Schulden der Kern- und Extra- haushalte und der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des öffentlichen Bereichs

## A Erläuterungen

### Allgemeine Angaben

Die Statistik über die Schulden der öffentlichen Haushalte, ist eine jährliche Totalerhebung und berichtet über den Stand der Schulden, Schuldenaufnahmen, Schuldentilgungen und sonstigen Schuldenbewegungen des Berichtsjahres.

Die Erhebungseinheiten sind die staatlichen (Bund, Länder) und kommunalen Haushalte (Gemeinden, Gemeindeverbände), die Träger der Sozialversicherung und die Bundesagentur für Arbeit sowie Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU), die von den öffentlichen Haushalten (auch von diesen gemeinsam) bestimmt sind.

Für die Kernhaushalte und die Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors erfolgt eine detaillierte Erhebung der Schuldenarten. Die sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen werden mit einem verkürzten Erhebungsprogramm befragt.

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBI. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBI. I, S. 342) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I, S. 462, 565) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBI. I, S. 3618).

### Zweck und Ziele der Statistik

Die Daten dienen als Entscheidungsgrundlage für die Wirtschafts- und Finanzpolitik. Sie bilden vor allem die Basis für die Beantwortung der Fragen nach dem finanziellen Spielraum der Haushalte kommender Jahre, der Kapitalmarktbeanspruchung durch die öffentlichen Haushalte und damit der Entwicklung des Zinssatzes wie auch der Art der Verschuldung.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen u. a. die Bundesbank, die Europäische Zentralbank, Eurostat, Bundes- und Länderministerien, Gemeinde- und Städtebund, Landkreistag, Rechnungshof, Universitäten und Wirtschaftsforschungsinstitute.

### Erhebungsmethodik

Die Daten über die Schulden des Bundes, der Länder, der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung unter Bundesaufsicht, der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in mehrheitlichem Bundesbesitz werden zentral vom Statistischen Bundesamt erhoben. Die Befragung aller übrigen Einheiten erfolgt durch das Statistische Amt des jeweiligen Sitzlandes, welches die Daten nach eingehender Prüfung zusammengefasst an das Statistische Bundesamt übermittelt.

Das Datenmaterial wird den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften sowie den sonstigen zum Beichtskreis gehörenden Institutionen entnommen.

Die Datenerhebung erfolgt Online über das IDEV-System (Internet Datenerhebung im Verbund).

Für die Erhebung besteht nach § 11 FPStatG Auskunftspflicht.

### Merkmale und Klassifikationen

Erhebungsmerkmale in der tiefsten Gliederung sind:

- Kassenkredite
- Wertpapierschulden nach Arten
- Kredite nach Ursprungslaufzeiten (bis einschließlich 1 Jahr, über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre und mehr als 5 Jahre)
- Fälligkeiten von Wertpapieren und Krediten aus dem nicht-öffentlichen Bereich nach Jahren
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Kreditähnliche Rechtsgeschäfte
- ÖPP-Projekte
- Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Die Ergebnisse der Schuldenstatistik der öffentlichen Haushalte werden nach Ebenen bzw. Körperschaftsgruppen dargestellt. Ergänzend erfolgt eine Darstellung der Ergebnisse für die Kernhaushalte und den öffentlichen Gesamthaushalt. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände werden zusätzlich die Schuldenstände ihrer Eigenbetriebe und Eigengesellschaften beim nicht-öffentlichen Bereich ausgewiesen.

#### Eigenbetrieb im kommunalen Bereich

Der kommunale Eigenbetrieb ist ein(e) rechtlich unselbständige(s) Unternehmen oder Einrichtung der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes.

#### Eigengesellschaft im kommunalen Bereich

Die kommunale Eigengesellschaft ist ein Unternehmen in rechtlich selbständiger Form, z. B. AG, GmbH, dessen Nennkapital oder Stimmrecht vollständig einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gehört.

#### Methodikänderungen

Die Kassenkredite beim öffentlichen Bereich enthielten in den Jahren 2016 bis 2018 auch Verbindlichkeiten aus Cash-Pooling, welche in einer Darunter-Position gesondert ausgewiesen wurden. Ab dem Berichtsjahr 2020 werden für Cash-Pooling Verbindlichkeiten der Cash-Pool-Führer und der am Cash-Pool teilnehmenden Einheiten unterschieden. Letztere werden weiterhin den Kassenkrediten beim öffentlichen Bereich zugeordnet.

Die durch den Cash-Pool-Führer für den Cash-Pool aufgenommenen Kassenkredite werden bei den Kassenkrediten beim nicht-öffentlichen Bereich ausgewiesen, die Verbindlichkeiten der Cash-Pool-Führer durch Liquiditätszuflüsse von am Cash-Pool teilnehmenden Einheiten werden nachrichtlich bei den „weiteren Verpflichtungen“ dargestellt. Bei den Kassenkrediten aus Cash-Pooling kann es zwischen dem öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich zu Doppelzählungen kommen. Diese entstehen, wenn der Cash-Pool-Führer dem Cash-Pool liquide Mittel entnimmt und gleichzeitig der Liquiditätsbedarf aller am Cash-Pool teilnehmenden Einheiten die zugeführten Mittel übersteigen. Diesen zusätzlichen Liquiditätsbedarf muss der Cash-Pool-Führer am Kreditmarkt decken und ist daher in den Kassenkrediten beim nicht-öffentlichen Bereich enthalten, während die vom Cash-Pool-Führer aus dem Cash-Pool entnommenen Mittel bei den Kassenkrediten beim öffentlichen Bereich zugerechnet werden.

Für die Berechnung der Ergebnisse der Schuldenstatistik in EUR je Einwohner wurden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen auf Basis des Zensus 2022 zum 30.06.2024 verwendet.

# Jährliche Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts



08/2025-07/2026

Erscheinungsfolge: zweijährlich  
Erschienen am 29/07/2025

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: 049 (0) 611/75-2405

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

Zentraler Auskunftsdiest:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

## Kurzfassung

### 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts sowie des öffentlichen Bereichs.
- Jahreserhebung nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG).

### 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 7

- **Inhalte:** Stand der Schulden, Schuldenaufnahmen, Schuldentilgungen, sonstige Schuldenbewegungen sowie Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen.
- **Nutzerbedarf:** Erfüllung der Lieferverpflichtung an Eurostat sowie Entscheidungsgrundlage für Wirtschaft und Finanzpolitik.
- **Hauptnutzer:** Deutsche Bundesbank, Europäische Zentralbank, Eurostat, Bundes- und Länderministerien, Stabilitätsrat zur Sicherung solider öffentlicher Haushalte, kommunale Spitzenverbände, Wirtschaftsforschungsinstitute und Hochschulen.

### 3 Methodik

Seite 9

- Primärstatistik
- **Art der Datengewinnung:** Das Datenmaterial wird durch die Berichtsstellen den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung sowie den Jahresabschlüssen der mehrheitlich öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und Unternehmen entnommen und mittels Online-Erhebung übermittelt.

### 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 10

- **Fehler in der Erfassungsgrundlage:** Keine.
- **Nicht-stichprobenbedingte Fehler:** Durch umfangreiche Plausibilitätsprüfungen werden nicht-stichprobenbedingte Fehler, wie zum Beispiel Antwortausfälle oder Zuordnungsfehler, auf ein Minimum reduziert.
- **Gesamtbewertung:** Die Genauigkeit der Daten entspricht den Anforderungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010).

### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 11

- **Aktualität:** Erhoben werden die Daten des aktuell abgelaufenen Kalenderjahres.
- **Pünktlichkeit:** Die Datenlieferung der Berichtsstellen erfolgt im ersten Halbjahr nach dem zu erhebenden Berichtsjahr.

### 6 Vergleichbarkeit

Seite 11

- **Zeitlich:** Die Schuldenstatistik entspricht sachlich und systematisch jeweils dem Stand zum Stichtag 31. Dezember des aktuellen Berichtsjahres. Die Ergebnisse aus den Erhebungen vor dem Jahr 2010 sind aufgrund methodischer Veränderungen mit den Ergebnissen aus den Erhebungen ab dem Jahr 2010 eingeschränkt vergleichbar.
- **Räumlich:** Obgleich der Ausgliederungsprozess öffentlicher Aufgaben aus den Kernhaushalten in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten ist, ist eine räumliche Vergleichbarkeit der Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts und des öffentlichen Bereichs weitgehend gewährleistet, da neben den Kernhaushalten alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in die Erhebung einbezogen werden.

### 7 Kohärenz

Seite 12

- **Amtliche Statistik:** Vierteljährliche Schuldenstatistik, Finanzvermögenstatistik, Statistik der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen, Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sowie Hochschulfinanzstatistik.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 12

- Die Ergebnisse der Erhebung werden jeweils im 2. Halbjahr des Folgejahres im Statistischen Bericht "Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts", kostenlos im Internetportal des Statistischen Bundesamtes und in GENESIS-Online veröffentlicht.
- Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen zudem ihre Länderergebnisse in eigenen Publikationen sowie Tabellen der Regionaldatenbank.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 13

- Keine.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Die Schuldenstatistik erhebt in tiefer Gliederung die Schulden und weiteren Verpflichtungen des Öffentlichen Gesamthaushalts nach Ebenen. Die Erhebungseinheiten sind die staatlichen Haushalte (Bund, Länder), die kommunalen Haushalte (Gemeinden/Gemeindeverbände), die Träger der Sozialversicherung, die Bundesagentur für Arbeit und die Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Sektors Staat (inklusive der Extrahaushalte der Sozialversicherung und der staatlichen Hochschulen). In einer verkürzten Form werden auch die Schulden der sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die von den öffentlichen Haushalten (auch von diesen gemeinsam) bestimmt sind, erhoben. In der Summe ergibt sich so der Schuldenstand für den öffentlichen Bereich.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Bei den Erhebungseinheiten handelt es sich um Einheiten des öffentlichen Bereichs. Darstellungs- und Erhebungseinheit sind identisch.

### Öffentlicher Bereich:

#### 1. Öffentlicher Gesamthaushalt

##### 1.1 Die Kernhaushalte

Als Kernhaushalte werden die Haushalte der Ebenen

- Bund,
- Länder einschließlich der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg,
- Gemeinden/Gemeindeverbände und
- Sozialversicherung

bezeichnet.

Gemeindeverbände sind hierbei Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, der Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverband Ruhr, der Regionalverband Saarbrücken, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter/Amtsverwaltungen in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen.

Die Sozialversicherung setzt sich aus der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit) und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zusammen.

##### 1.2 Die Extrahaushalte

Der Begriff "Haushalt" wird hier institutionell im Sinne von Einheit verwendet. Die Extrahaushalte umfassen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) zum Sektor Staat zählen.

Dafür müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Es muss sich um eine institutionelle Einheit handeln.
- Diese institutionelle Einheit muss vom Staat kontrolliert werden (öffentliche Kontrolle).
- Es muss sich um einen Nichtmarktproduzenten handeln.

Eine Einheit ist ein Nichtmarktproduzent, wenn sie keine wirtschaftlich signifikanten Preise erhebt. In der Regel liegt der Eigenfinanzierungsgrad eines Nichtmarktproduzenten unter 50 %. Erwirtschaftet eine Einheit ihre Umsätze größtenteils mit dem Staat (mehr als 80 %), handelt es sich um einen Hilfsbetrieb des Staates und die Einheit wird ebenfalls dem Sektor Staat zugeordnet.

Seit dem Berichtsjahr 2013 werden auch die Einrichtungen für Forschung und Entwicklung in die Erhebung einbezogen. Ab dem Berichtsjahr 2015 werden alle öffentlich bestimmten Holdinggesellschaften nach dem ESVG 2010 als Extrahaushalte erhoben. Ab dem Berichtsjahr 2024 werden alle öffentlich bestimmten Verkehrsunternehmen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) als Extrahaushalte klassifiziert und daher in die Berechnung des öffentlichen Schuldenstandes einbezogen.

## **2. Die sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen**

Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen die Kernhaushalte der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Öffentliche Unternehmen werden dann den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (und nicht den Extrahaushalten und damit dem Öffentlichen Gesamthaushalt) zugerechnet, wenn sie Marktproduzenten sind. Marktproduzent ist ein öffentliches Unternehmen in der Regel dann, wenn der Eigenfinanzierungsgrad dieser Unternehmen größer als 50 % ist. Sie werden allerdings den Extrahaushalten dennoch zugeordnet, wenn der überwiegende Anteil des Umsatzes (mehr als 80 %) auf einer Geschäftstätigkeit mit den Kernhaushalten basiert. Zu den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zählen zum Beispiel Ver- und Entsorgungsunternehmen, Krankenhäuser sowie Zweckverbände, die nicht zum Sektor Staat gehören (Marktproduzenten).

## **1.3 Räumliche Abdeckung**

Das gesamte Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

## **1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

Der Berichtszeitpunkt für Bestandsgrößen (z. B. Stand der Kassenkredite) ist jeweils der 31. Dezember des aktuellen Berichtsjahres. Für Stromgrößen (z. B. Zu- und Abgänge) läuft der Berichtszeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des Berichtsjahres.

## **1.5 Periodizität**

Jährlich.

## **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Die Rechtsgrundlagen für die Statistik über die öffentlichen Schulden sind das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 377) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 152) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben nach § 5 Nummer 1 Buchstabe a bis h, Nummer 2 Buchstabe a bis g. Ergänzend gilt die Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit.

Die Berichtskreisabgrenzung für die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Sektors Staat (Extrahaushalte) erfolgt nach dem ESVG 2010 [Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.06.2013, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1342 (ABl. L 207 vom 04.08.2015, S. 35) und die Verordnung (EU) 2023/734 (ABl. L 97 vom 05.04.2023, S. 1) geändert worden ist].

## **1.7 Geheimhaltung**

### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG geheim gehalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist. § 15 FPStatG als eine solche spezielle Rechtsvorschrift lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf Ebene der in dieser Statistik enthaltenen Erhebungseinheiten mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 7 FPStatG genannten Stellen zu. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist darüber hinaus nach § 14 Absatz 1 FPStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft der befragten oder betroffenen Einheit zugeordnet werden können.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG geheim gehalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist (siehe 1.7.1).

## 1.8 Qualitätsmanagement

### 1.8.1 Qualitätssicherung

Das Statistische Bundesamt steht in enger Kooperation mit den Statistischen Ämtern der Länder, um die Qualität der Erhebungsdaten stetig zu verbessern. Im Prozess der Datenaufbereitung und Veröffentlichung werden Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Ergebnisse angewendet. Das abgestimmte Vorgehen zur Aufbereitung der Meldungen sieht im Aufbereitungsprozess eine Vielzahl an Prüfungen der vorliegenden Meldedaten durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vor. Es erfolgen zudem Validitätschecks in Zusammenarbeit mit den Statistischen Ämtern der Länder und den Finanzministerien der Länder.

Alle Aspekte der jährlichen Schuldenstatistik werden in der Arbeitsgruppe "Schulden- und Finanzvermögenstatistik" und der zweimal jährlich stattfindenden Referentenbesprechung "Finanz- und Personalstatistiken" mit den Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erörtert. Beschlüsse werden in den Protokollen der Referentenbesprechungen festgehalten.

Wegen der hohen Bedeutung der öffentlichen Verschuldung erfolgen auch Prüfungen des Bundesrechnungshofes sowie der Rechnungshöfe der Länder.

### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Es werden alle Erhebungseinheiten nach dem FPStatG erfasst. Die Daten unterliegen einer Prüfung auf Plausibilität und Konsistenz. Durch einen Abgleich mit der vierteljährlichen Schuldenstatistik und der Finanzvermögenstatistik erfolgt eine statistikübergreifende Plausibilisierung der Daten. Stichprobenbedingte Fehler treten nicht auf, nicht-stichprobenbedingte Fehler werden auf ein Minimum reduziert. Insgesamt weist die jährliche Schuldenstatistik als Vollerhebung eine hohe Qualität auf. Die hohe Qualität der Schuldenstatistik wurde durch den Bundesrechnungshof (2015) bestätigt.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

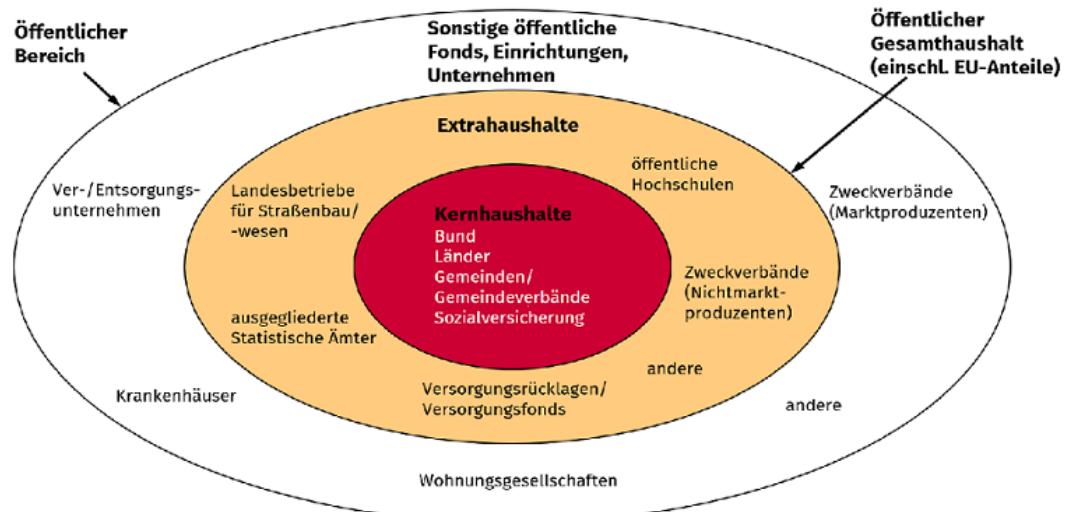
Die Statistik über die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts ist eine jährliche Vollerhebung und berichtet über den Stand der Schulden, Schuldenaufnahmen, Schuldentilgungen und sonstige Schuldenbewegungen des Berichtsjahres.

Erhoben werden: Kassenkredite und Kredite nach Gläubigern und nach Ursprungslaufzeiten (bis einschließlich 1 Jahr, über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre und mehr als 5 Jahre), Cash-Pooling unterteilt nach Verbindlichkeiten der Cash-Pool-Führer und der am Cash-Pool teilnehmenden Einheiten sowie Wertpapierschulden nach Arten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen, kreditähnliche Rechtsgeschäfte, Projekte in Öffentlich-Privater Partnerschaft, Energie-Einspar-Contracting, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen, Schuldenübernahmen und Fälligkeiten nach Jahren.

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts werden die Ergebnisse nach Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherung) sowie Ländern klassifiziert. Ergänzend erfolgt eine Darstellung der Ergebnisse für die Kernhaushalte, den Öffentlichen Gesamthaushalt und den öffentlichen Bereich.

## 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen



Die Ergebnisse der jährlichen Schuldenstatistik des Öffentlichen Gesamthaushalts sind nach dem sogenannten Schalenkonzept abgegrenzt.

### Grundsätze der Zuordnung zu den Schuldarten

Nachgewiesen werden alle Schulden, für welche die Berichtsstelle Schuldner ist, auch wenn sie nicht den Schuldendienst trägt. Dazu gehören auch die Schulden ihrer rechtlich unselbständigen Stiftungen und Sondervermögen, deren Ausgaben und Einnahmen vollständig im Haushalt des öffentlichen Trägers enthalten sind. Die Schulden der rechtlich unselbständigen kommunalen Sondervermögen mit eigener, vom Trägerhaushalt getrennter Rechnungsführung gelten dagegen nicht als Schulden der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes; diese werden gesondert erfasst und nachgewiesen.

Nicht in der Schuldenstatistik erhoben werden:

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren),
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Der Aufgliederung der aufgenommenen Schulden nach Schuldarten wird soweit möglich das Gläubigerprinzip zugrunde gelegt: Maßgebend für die Zuordnung ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger bzw. bei Abtretung der neue Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften oder der Sozialversicherung finanziert und von den Kreditinstituten nur ausgezahlt, werden diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften oder der Sozialversicherung zugeordnet. Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere ausgegeben worden sind (Anleihen usw.), entfällt eine Aufteilung nach Gläubigern.

Bei den Schulden beim öffentlichen Bereich werden sämtliche, von den Berichtsstellen untereinander aufgenommenen Schulden nachgewiesen, auch wenn sie über ein Kreditinstitut ausgezahlt wurden. Diese umfassen auch Schulden zwischen den Körperschaften und den Extrahaushalten der Körperschaften. Da aufgrund fehlender Erfassungsmöglichkeiten in der jährlichen Schuldenstatistik Netto-Schuldner- beziehungsweise -Gläubigerpositionen nicht errechnet werden können, erfolgt eine unbereinigte Zusammenfassung der Verschuldungsdaten aller Berichtsstellen. Dies hat zur Folge, dass zum Beispiel Schulden der Gemeinden bei ihrem Land beziehungsweise Schulden der Extrahaushalte bei ihrem Kernhaushalt in nicht-konsolidierter Form nachgewiesen werden.

## 2.2 Nutzerbedarf

Ausgehend von den durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erhobenen Angaben des nationalen Schuldenstandes auf Grundlage des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) leitet sich die EU-weit vergleichbare Meldung für den Maastricht-Schuldenstand an Eurostat ab.

### © Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank (EZB), Eurostat, Bundes- und Länderministerien (vor allem die Finanzministerien), Stabilitätsrat zur Sicherung solider öffentlicher Haushalte, kommunale Spitzenverbände, Hochschulen und Wirtschaftsforschungsinstitute, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Vereinten Nationen, der Internationale Währungsfonds (IWF) sowie die Presse.

## 2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Europäischen Union und der Ministerien gewünschten Änderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Finanz- und Steuerstatistiken“, im Forum Staatsfinanzen und durch Hospitationen von Vertretern der Landesfinanzministerien beim Statistischen Bundesamt eingebracht.

# 3 Methodik

## 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik über die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts zählt zu den Primärerhebungen und ist eine Vollerhebung, für die eine Auskunftspflicht besteht. Sie wird im Rahmen einer Online-Erhebung über das IDEV-System durchgeführt. Das Berichtskreismanagement (BKM) stellt das Register für die Finanz- und Personalstatistiken, welches laufend und zusätzlich durch die „Grundbefragung zur Abgrenzung des Berichtskreises“ aktualisiert und gepflegt wird. Für die im BKM geführten Berichtseinheiten der Schuldenstatistik besteht eine Auskunftspflicht.

Die Erhebung wird im Rahmen einer Online-Erhebung über das IDEV-System durchgeführt. Als Basis für die Auskunftserteilung dienen vor allem die Ergebnisse aus den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung sowie aus den Jahresabschlüssen der öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und Unternehmen.

## 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten über die Schulden des Bundes, der Länder, der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung unter Bundesaufsicht und der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in mehrheitlichem Bundesbesitz werden zentral vom Statistischen Bundesamt erhoben. Die Erfassung aller übrigen Einheiten erfolgt durch das Statistische Amt des jeweiligen Sitzlandes, welches die Daten nach eingehender Prüfung an das Statistische Bundesamt übermittelt. Die entsprechenden Fragebogen sind im Format des Grundfragebogens an diesen Bericht angehängt. Die Dateneingänge werden mittels Eingangkontrollsystmen erfasst.

## 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die vom Statistischen Bundesamt selbst erhobenen Daten und die aufbereiteten Daten, die von den Statistischen Ämtern der Länder dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt werden, werden über das gemeinsame Verbundsystem der Finanz- und Personalstatistiken (FiPS) zusammengeführt. Vorher werden maschinelle Plausibilitätsprüfungen zur Sicherung der Datenkonsistenz vorgenommen. Unstimmigkeiten bei fehlerhaften Meldungen werden durch Rückfragen und Nachmeldungen im direkten Kontakt mit den Auskunftspflichtigen durch das Statistische Bundesamt bzw. die Statistischen Ämter der Länder korrigiert. Bei Antwortausfällen erfolgt eine Fortschreibung von Einzeldaten aus dem Vorjahr. Die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft sichert eine sehr hohe Antwortquote.

## 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die Daten werden in Nominalwerten geliefert. Es findet keine Preis- und Saisonbereinigung statt.

## 3.5 Beantwortungsaufwand

Konkrete Angaben über die Belastung der Auskunftspflichtigen liegen nicht vor. Eine Entlastung der Auskunftgebenden erfolgte durch die Einführung eines Online-Meldeverfahrens und durch die Bereitstellung eines Excel-Fragebogens, mit Hilfe dessen eine automatisierte Datenbereitstellung aus dem Rechnungswesen ermöglicht werden kann.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Schuldenstatistik wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Bei einer Vollerhebung sind nicht-stichprobenbedingte Fehler (z. B. Messfehler) nicht völlig zu vermeiden, werden aber durch entsprechend konzipierte Plausibilitätsprüfungen im Statistischen Bundesamt und in den Statistischen Ämtern der Länder minimiert, so dass die Ergebnisse der Schuldenstatistik von hoher Datenqualität sind.

Die Schuldenstatistik wird auch im Hinblick auf die Genauigkeit der Ergebnisse den Anforderungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) gerecht. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Daten von Bund, Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbänden und der Sozialversicherung mit unterschiedlichen Rechnungssystemen erfasst sowie aus verschiedenen Verwaltungsunterlagen zusammengeführt werden und daher Verfahrensunterschiede bei der Zuordnung einzelner Schuldenpositionen vorliegen können. Mit Übergang auf das doppische Rechnungswesen bei den öffentlichen Verwaltungen ist bei diesen Einheiten zukünftig mit einer Verbesserung durch präzisere Schuldennachweise zu rechnen. Bei den Merkmalen zu weiteren Verpflichtungen, wie z. B. Bürgschaften, werden durch die häufig erst spätere Verfügbarkeit endgültiger Werte auch vorläufige Angaben von den Auskunftspflichtigen übermittelt, die im Folgejahr von den Auskunftspflichtigen aktualisiert werden.

Zu beachten ist, dass es bei den Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts beim öffentlichen Bereich zu Mehrfachzählungen kommen kann, da Schulden der Extrahaushalte bei ihrem Kernhaushalt in nicht-konsolidierter Form nachgewiesen werden. Bei den Kassenkrediten des Öffentlichen Gesamthaushalts kann es im Zusammenhang mit Cash-Pooling (z. B. Amtskassen, Einheitskassen und Liquiditätsverbünde) zwischen dem öffentlichen Bereich und nicht-öffentlichen Bereich zu Doppelzählungen kommen.

### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Schuldenstatistik wird als Vollerhebung durchgeführt. Demzufolge sind stichprobenbedingte Fehler auszuschließen.

### 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Nicht-stichprobenbedingte Fehler, wie z. B. Messfehler oder Antwortausfälle, sind nicht völlig zu vermeiden bzw. auszuschließen, werden aber durch umfangreiche, statistikübergreifende und stetig an die aktuellen Begebenheiten angepasste Plausibilitätsprüfungen auf ein Minimum reduziert.

**Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungsgrundlage:** Die Schuldenstatistik umfasst neben den Kernhaushalten des Öffentlichen Gesamthaushalts auch alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Der Kreis der Berichtspflichtigen (= Grundgesamtheit) ist laufend Veränderungen unterworfen. Ursache dafür sind neben den anhaltenden Ausgliederungstendenzen aus den öffentlichen Haushalten alle Vorgänge, die auch bei rein privatwirtschaftlichen Unternehmen auftreten können (Verschmelzung, Liquidation, Umwandlung, Gesellschafterwechsel, Veräußerung von Anteilen usw.). Die Qualität der Ergebnisse hängt somit entscheidend von der Aktualität der Kenntnisse über die Einheiten der Grundgesamtheit ab. Aufgrund der großen Dynamik in der Grundgesamtheit und der zeitlichen Verzögerung bei der Veröffentlichung solcher Vorfälle (Bundesanzeiger, Beteiligungsberichte von Kommunen, Bundesländern und vom Bund) führen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder regelmäßig eine "Grundbefragung" im Rahmen des Berichtskreismanagements der Finanz- und Personalstatistiken durch, welche unter anderem Angaben zu den Eignern, Mitgliedern, Trägern und Stiftern sowie Beteiligungen erfragt. Dadurch wird die Aktualität der Erfassungsgrundlage sichergestellt.

Dennoch ist bei den erhobenen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen von einer gewissen Untererfassung auszugehen, die aber nicht quantifiziert werden kann. Weniger bedeutsam ist die Übererfassung, bei der Einheiten befragt werden, die aufgrund geänderter Eigentumsverhältnisse nicht (mehr) zum Kreis der Berichtspflichtigen gehören. Sobald entsprechende Informationen für eine Einheit beispielsweise im Rahmen der Grundbefragung vorliegen, wird diese von der Auskunftspflicht befreit und aus der Grundgesamtheit beziehungsweise Erfassungsgrundlage ausgeschlossen.

**Verzerrung durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:** Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern zählen auch die "echten Ausfälle". Hierzu gehören alle Einheiten, die nicht oder nicht rechtzeitig beziehungsweise nicht vollständig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Die Schulden der wegen ihrer geringen Zahl zu vernachlässigenden Antwortausfälle werden durch das erhebende Statistische Amt auf Basis der zuletzt vorliegenden Vorjahresergebnisse fortgeschrieben.

Für den 31.12.2024 lag die Quote der Antwortausfälle gemessen an allen auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten des öffentlichen Bereichs bei 0,52 % (Vorjahr: 0,19 %), für die Einheiten des Öffentlichen Gesamthaushalts (= Einheiten des Staatssektors) betrug der Wert 0,25 % (Vorjahr: 0,14 %).

Bezogen auf die Kernmerkmale der Schuldenstatistik ergeben sich für alle Einheiten des Öffentlichen Gesamthaushalts mit Antwortausfällen jeweils folgende Imputationsquoten (Anteil aller Einheiten mit Antwortausfall am Gesamtvolume des Merkmals):

Kernmerkmal	Imputationsquote in %	
	Kalenderjahr 2024	Kalenderjahr 2023
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich	0,01	0,04
Kassenkredite	0,06	0,37
Wertpapierschulden	0,00	0,00
Kredite	0,09	0,28

Auswertungen zu Antwortausfällen bei einzelnen Merkmalen liegen nicht vor. Nicht alle Merkmale der Erhebung müssen befüllt werden. Hat eine Berichtseinheit beispielsweise aufgrund einer fehlenden Kreditermächtigung keine Schulden, kann eine Fehlmeldung zur Statistik abgegeben werden.

## 4.4 Revisionen

### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

Revisionen werden standardmäßig einmal jährlich durchgeführt, wenn neue, bisher nicht verfügbare Daten bekannt und in die Berechnung einbezogen werden. Revisionen können sich auch aus methodischen und konzeptionellen Änderungen ergeben. Die bereits veröffentlichten Ergebnisse werden jeweils durch die revidierten Werte ersetzt und verlieren ihre Gültigkeit.

### 4.4.2 Revisionsverfahren

Die betroffene Veröffentlichung wird mit Revisionsdatum überarbeitet und im Internet neu zur Verfügung gestellt. Dieses Verfahren entspricht den Revisionsrichtlinien des Statistischen Bundesamtes (siehe Statistisches Bundesamt, Allgemeine Revisionspolitik, 2017). Es erfolgt routinemäßig eine Revision des Vorberichtsjahres mit der Veröffentlichung des aktuellen Berichtsjahres.

### 4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionen der endgültigen Ergebnisse werden von den Erhebungseinheiten mitgeteilt und von den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes ausgewertet und analysiert. In der Vorbemerkung der betroffenen Veröffentlichung wird auf die Revision hingewiesen und die absolute Revisionsdifferenz benannt. Durch die Revision änderten sich die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts beim nicht-öffentlichen Bereich in den Berichtsjahren 2020 bis 2023 um - 0,01 % bis 0,08%.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

### 5.1 Aktualität

Erhebungsstichtag ist der 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres. Die endgültigen Ergebnisse werden im Statistischen Bericht "Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts" (bis Berichtsjahr 2021: Fachserie 14 Reihe 5 "Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts") 7 Monate nach dem Stichtag veröffentlicht. Endgültige Ergebnisse zu tiefer gegliederten Merkmalen liegen nicht zu einem früheren Zeitpunkt vor.

### 5.2 Pünktlichkeit

Die Statistischen Ämter der Länder haben wie die zentral vom Statistischen Bundesamt erfassten Erhebungseinheiten für die Meldung einen festen Liefertermin an das Statistische Bundesamt. Dieser wird über ein Kontrollsysteem überwacht, sodass die Veröffentlichung der Ergebnisse entsprechend des im Statistischen Verbund vereinbarten Arbeits- und Zeitplans eingehalten wird. Der festgelegte Veröffentlichungstermin für das Jahr 2024 des Statistischen Bundesamtes wurde eingehalten (29. Juli 2025). (Indikator für die Pünktlichkeit der Datenlieferung: +42 Tage, Vorjahr: +21 Tage)

## 6 Vergleichbarkeit

### 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Obgleich der Ausgliederungsprozess öffentlicher Aufgaben aus den Kernhaushalten in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten ist, ist eine räumliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse innerhalb Deutschlands gewährleistet, da neben den Kernhaushalten alle Extrahaushalte und alle sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die öffentlich bestimmt sind, in die Erhebung einbezogen werden. Die Abgrenzung der Erhebungseinheiten entspricht den Richtlinien des ESVG 2010, die Merkmale entsprechen so weit wie möglich diesen Vorgaben.

### © Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

## 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die dargestellten Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts und des öffentlichen Bereichs entsprechen sachlich und systematisch jeweils dem Stand des aktuellen Berichtsjahres. Ab dem Berichtsjahr 2010 sind die erhobenen Daten der einzelnen Berichtsjahre insgesamt relativ gut vergleichbar. Trotz fast jährlichem Anpassungsbedarf, z. B. aufgrund von europäischen Vorgaben, erfolgt die Erhebung seit dem Berichtsjahr 2010 nach gleichem Konzept und nahezu mit identischem Merkmalskatalog. Die Ergebnisse früherer Jahre bzw. langer Reihen sind zum Teil nur eingeschränkt vergleichbar.

Erst ab dem Berichtsjahr 2010 werden alle Extrahaushalte mit Ausnahme der Einrichtungen für Forschung und Entwicklung (diese erst ab dem Berichtsjahr 2013) und die Schulden der Sozialversicherung (Kern- und Extrahaushalte) einbezogen. Zudem gibt es ab dem Berichtsjahr 2010 neue begriffliche Abgrenzungen, so werden z. B. die Kreditmarktschulden durch die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich ersetzt, in denen auch die Kassenkredite beim nicht-öffentlichen Bereich enthalten sind. Des Weiteren liegt eine geänderte Bereichsabgrenzung zugrunde. Hiermit wird eine klare Trennung der Schulden beim nicht-öffentlichen von den Schulden beim öffentlichen Bereich gewährleistet.

Ab dem Berichtsjahr 2024 werden alle öffentlich bestimmten Verkehrsunternehmen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) als Extrahaushalte klassifiziert und daher in die Berechnung des öffentlichen Schuldenstandes einbezogen.

Klassifikation	Vergleichbarer Zeitraum	Länge der Zeitreihe
Abgrenzung des nicht öffentlichen Bereichs	2010-2024	15 Jahre
Abgrenzung des öffentlichen Bereichs	2010-2024	15 Jahre
Kassenkredite	2010-2024	15 Jahre
Wertpapierschulden	2010-2024	15 Jahre
Kredite	2010-2024	15 Jahre
Cash-Pooling	2019-2024	6 Jahre
Methodische Abgrenzung des Berichtskreises	2010-2024	15 Jahre

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die jährliche Schuldenstatistik des Öffentlichen Gesamthaushalts steht in enger Beziehung zu der vierteljährlichen Schuldenstatistik, der Finanzvermögenstatistik, der Statistik der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen, der Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sowie der Hochschulfinanzstatistik. Die öffentlichen Finanzstatistiken basieren auf dem Schalenkonzept und nutzen größtenteils dasselbe Aufbereitungssystem der Finanz- und Personalstatistiken (FiPS).

### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebungseinheiten übermitteln nach festgelegten Standards die Daten für die Schuldenstatistik. Durch Plausibilitätsprüfungen wird eine interne Kohärenz erreicht.

### 7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Schuldenstatistik des Öffentlichen Gesamthaushalts sind für die Notifikationstabellen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) an Eurostat von großer Bedeutung. Das Konvergenzkriterium "Anteil der öffentlichen Schulden am Bruttoinlandsprodukt" nach dem Maastricht-Vertrag wird auf den methodischen Grundlagen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) berechnet. Die Ergebnisse der jährlichen Schuldenstatistik dienen als Basis für die Berechnung des Schuldenstandes nach dem Maastricht-Vertrag. Dazu werden den Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und den in der Schuldenstatistik erhobenen kreditähnlichen Rechtsgeschäften verschiedene Sachverhalte zu- bzw. abgesetzt.

Eine Übersicht gibt die Tabelle "Überleitung des Schuldenstandes der Finanzstatistik in den Schuldenstand gemäß dem Maastricht-Vertrag" in den "Informationen zur Statistik" des Statistischen Berichts "Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts". Für weiterführende Informationen siehe Deutsche Bundesbank, Die Maastricht-Schulden: methodische Grundlagen sowie die Ermittlung und Entwicklung in Deutschland, Monatsbericht, April 2018, S. 59-81.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 12

Die Pressematerialien sind kostenlos erhältlich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes ([https://www.destatis.de/DE/Presse\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Presse_inhalt.html)) unter "Presse".

## **Veröffentlichungen**

Eine ausführliche Darstellung der endgültigen Ergebnisse erfolgt im Statistischen Bericht "Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts". Der Statistische Bericht ab dem Berichtsjahr 2021 sowie die letztmalig für das Berichtsjahr 2021 veröffentlichte Fachserie 14 Reihe 5 "Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts" (sowie ältere Ausgaben ab dem Berichtsjahr 2002) können als kostenloser Download auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter Publikationen abgerufen werden:

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen\\_inhalt.html#sprg238470](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen_inhalt.html#sprg238470)

Komprimierte Ergebnisse der Schuldenstatistik sind als Tabellen und Grafiken auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter dem Themenbereich "Staat/Öffentliche Finanzen/ Schulden, Finanzvermögen" abrufbar:

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen\\_inhalt.html#sprg234552](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen_inhalt.html#sprg234552)

Darüber hinaus informieren Pressemitteilungen und Beiträge in der Zeitschrift "Wirtschaft und Statistik" über neuere Entwicklungen. Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind ggf. über die Internetseite des jeweiligen Statistischen Landesamtes zugänglich. Länderspezifische Erhebungsergebnisse sind außerdem über das gemeinsame Statistik-Portal des Bundes und der Länder (<https://www.statistikportal.de/de>) erhältlich.

## **Online-Datenbank**

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) können ausführliche Ergebnisse der Schuldenstatistik in unterschiedlichen Dateiformaten (.xlsx, .csv, und .csv(Flat)) direkt heruntergeladen werden.

## **Zugang zu Mikrodaten**

Es gibt keinen standardisierten Zugang zu Mikrodaten.

## **Sonstige Verbreitungswege**

Länderergebnisse können über die Internetseite des jeweiligen Statistischen Landesamtes abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Internetseite des Statistischen Bundesamtes (<https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/landesaemter>).

Der jährliche Finanzbericht unter Herausgeberschaft des Bundesministeriums der Finanzen kann unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> eingesehen werden.

## **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Ein Handbuch zu den Methoden der Finanzstatistiken ist unter dem Themenbereich "Staat/Öffentliche Finanzen" abrufbar: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen/Methoden\\_inhalt.html#sprg350638](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen/Methoden_inhalt.html#sprg350638).

## **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

### **Veröffentlichungskalender**

Die Veröffentlichung der Ergebnisse über die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts erfolgt nach den allgemeinen Richtlinien des Statistischen Bundesamtes.

### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Veröffentlichungstermine von Pressemitteilungen sind am Freitag vor der Veröffentlichung abrufbar unter:

[https://www.destatis.de/DE/Presse/Termine/Veroeffentlichungstabelle\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Termine/Veroeffentlichungstabelle_inhalt.html)

### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Keine.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Keine.

**Schulden der sonstigen öffentlichen Fonds,  
Einrichtungen und Unternehmen  
(Nicht-Staatssektor) am 31.12.2024**

**SFEU100**

Schuldenstatistik

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Erläuterungen (1) bis (19) auf den Seiten 5 bis 8.

**Hinweise zur Statistik mit der Bitte um Beachtung:**

**Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten sind **öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen**, die in öffentlicher oder privater Rechtsform geführt werden sowie Einheiten, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden und rechtlich unselbstständig sind, wenn für sie **Sonderrechnungen** geführt werden. Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die privatrechtlich geführt werden und an denen Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeinschaftlicher Zusammenarbeit und die Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

**Prinzipien der Schuldenstatistik**

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem **Gläubigerprinzip**; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger beziehungsweise bei Abtretungen der neue Gläubiger. Emittierte Wertpapiere sind immer dem Kreditmarkt zuzuordnen.

Entscheidend für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).

Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (**Ursprungslaufzeiten**).

Generell gilt das **Bruttoprinzip**: Eine Verrechnung beziehungsweise Saldierung (auch mit dem Finanzvermögen) ist nicht zulässig.

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt beziehungsweise einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuldeträgern nicht abgesetzt werden. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldeträger abzusetzen.

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart beziehungsweise der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember unter

[https://www.ecb.europa.eu/stats/policy\\_and\\_exchange\\_rates/euro\\_reference\\_exchange\\_rates/html/index.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/index.en.html)

veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Negative Werte sind nicht zulässig.

## **Schuldenaufnahmen**

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden)-Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Schulden mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen. Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

## **Schuldentilgungen**

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlten Beträge. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind vom Schuldbetrag abzusetzen.

## **Sonstige Zu- und Abgänge**

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder finanzielle Mittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z. B. Veränderungen im Schuldenstand durch Eingliederung vorher selbstständiger Einrichtungen beziehungsweise Ausgliederung von Sonderrechnungen, Schuldenerlasse und Abtretungen.

Bei Schuldumwandlungen beziehungsweise Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschließlich entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

<b>Kassenkredite (Kredite zur Liquiditäts sicherung)</b>		(1)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
beim nicht-öffentlichen Bereich		(2)	P0010		P0019	
davon:	<b>Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite</b>	(3)	P0140		P0149	
beim öffentlichen Bereich (ohne Cash-Pooling)	Träger/Eigner (4) Sonstige öffentliche Haushalte	(5)	P0020		P0029	
		(6)	P0030		P0039	

<b>Cash-Pooling im öffentlichen Bereich</b>		(7)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
<b>Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten</b>		(8)	P0150		P0159	
<b>Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel</b>		(9)	P0160		P0169	
<b>Summe (Kassenkredite inkl. von Cash-Pool-Einheit für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel)</b>			<b>P0040</b>		<b>P0049</b>	

<b>Kredite und Wertpapierschulden mit einer Ursprungsaufzeit bis einschließlich 1 Jahr (ohne Kassenkredite)</b>		(10)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich und Wertpapierschulden		P0050		P0051		P0052		P0053		P0054		P0059
davon:	<b>In eigenem Namen aufgenommene Kredite</b>	(12)	P0170	P0171	P0172		P0173		P0174		P0179	
	<b>vom Träger/Eigner aufgenommene Kredite</b>	(13)	P0180	P0181	P0182		P0183		P0184		P0189	
Kredite beim öffentlichen Bereich	Träger/Eigner	P0060	P0061	P0062	P0063		P0063		P0064		P0069	
	<b>Sonstige öffentliche Haushalte</b>	P0070	P0071	P0072	P0073		P0073		P0074		P0079	
<b>Summe</b>		<b>P0080</b>	<b>P0081</b>	<b>P0082</b>	<b>P0083</b>		<b>P0083</b>		<b>P0084</b>		<b>P0089</b>	
<b>Kredite und Wertpapierschulden mit einer Ursprungsaufzeit über 1 Jahr (ohne Kassenkredite)</b>			Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich und Wertpapierschulden		P0090		P0091		P0092		P0093		P0094		P0099
davon:	<b>In eigenem Namen aufgenommene Kredite</b>	(12)	P0190	P0191	P0192		P0193		P0194		P0199	
	<b>vom Träger/Eigner aufgenommene Kredite</b>	(13)	P0200	P0201	P0202		P0203		P0204		P0209	
Kredite beim öffentlichen Bereich	Träger/Eigner	P0100	P0101	P0102	P0103		P0103		P0104		P0109	
	<b>Sonstige öffentliche Haushalte</b>	P0110	P0111	P0112	P0113		P0113		P0114		P0119	
<b>Summe</b>		<b>P0120</b>	<b>P0121</b>	<b>P0122</b>	<b>P0123</b>		<b>P0123</b>		<b>P0124</b>		<b>P0129</b>	
<b>Kassenkredite (inkl. von Cash-Pool-Einheit für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel), Kredite und Wertpapierschulden zusammen (manuelle Eingabe)</b>												<b>P0899</b>

Weitere Verpflichtungen		Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (11)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen	(14)	P0550		P0559	
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	(15)	P0600		P0609	
ÖPP-Projekte	Projektsummen insgesamt	(17)	P0610	P0619	
(16)	bisher geleistete Zahlungen aller laufenden ÖPP-Projekte insgesamt	(18)	P0620	P0629	
Bürgschaften	(19)	P0700		P0709	

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können. (Mindestens 10 Zeichen, maximal 500 Zeichen)

## Erläuterungen zum Fragebogen

Die Daten können auch dem ungeprüften Jahresabschluss der Bilanz oder internen Rechnungsunterlagen entnommen werden, die offizielle Genehmigung der Bilanz (Testat des Wirtschaftsprüfers) muss nicht abgewartet werden.

Nur die zum Stichtag offenen Verbindlichkeiten (nicht die Gesamtverbindlichkeiten) sind zu erfassen.

### (1) Kassenkredite (Kredite zur Liquiditätssicherung)

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften (Cash Collaterals) sind hier einzubeziehen.

**Schuldscheindarlehen für Liquiditätszwecke** sind hier einzutragen, dagegen **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke** unter den Krediten (siehe 10).

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

### (2) Nicht-öffentlicher Bereich

Hierzu zählen neben den Kreditinstituten (inklusive **Sparkassen**) alle natürlichen und juristischen Personen des In- und Auslands, die nicht zu den öffentlichen Haushalten oder öffentlichen Unternehmen zählen, wie z. B. auch internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union.

### (3) Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite

Es sind vom Cash-Pool-Führer (CF) Eintragungen vorzunehmen, wenn von diesem bei negativem Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools Gelder beim nicht-öffentlichen Bereich aufgenommen werden (müssen).

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

### (4) Öffentlicher Bereich

Zu den öffentlichen Haushalten gehören Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger und öffentliche Unternehmen. Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform, soweit an denen Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

**Sparkassen** zählen zu den Kreditinstituten. Daher sind die Schulden bei Sparkassen beim nicht-öffentlichen Bereich (siehe 2) auszuweisen.

### (5) Träger/Eigner

Öffentliche Körperschaften oder Einrichtungen beziehungsweise öffentliche Unternehmen, die als unmittelbare Träger/Eigner ihrer Einheit fungieren und an dieser mehr als 50 % der Anteile beziehungsweise Stimmrechte besitzen.

Hierzu zählen z. B. „Muttergesellschaften“.

### (6) Sonstige öffentliche Haushalte

Alle sonstigen Einrichtungen aus dem öffentlichen Bereich, die nicht Träger/Eigner (siehe 5) ihrer Einheit sind.

### (7) Cash-Pooling im öffentlichen Bereich

Unter Cash-Pooling sind Liquiditätsverbünde zu verstehen, bei denen Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements liquide Mittel zusammenführen, sodass teilnehmende Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Durch Cash-Pooling können „externe“ Kassenkreditaufnahmen (z. B. bei einem Kreditinstitut) vermieden oder überschüssige Gelder gemeinsam angelegt werden.

Für Cash-Pools gilt regelmäßig:

- Ein Cash-Pool-Führer verwaltet den Cash-Pool dauerhaft
- Teilnehmerkreis am Cash-Pool besteht in der Regel aus Einheiten des öffentlichen Bereichs
- Längerfristig angelegtes gemeinsames Finanzmanagement (keine einmaligen Sachverhalte), gegebenenfalls mit spezieller Vereinbarung
- Ein positiver beziehungsweise negativer Saldo einer Cash-Pool-Einheit entspricht der Forderung beziehungsweise der Verbindlichkeit der Einheit gegenüber dem Cash-Pool (ähnlich einem Bankkonto beziehungsweise Dispo-Kredit). Der Cash-Pool-Führer meldet spiegelbildlich Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Cash-Pool-Einheit
- Der eingezahlte Überschuss einer Einheit kann zeitweise von anderen Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst genutzt werden

### Nicht zu Cash-Pooling zählen:

- Gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen, ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen
- Treuhänderisch verwaltete Mittel
- Weitergeleitete Darlehen
- Kassenkredite/Ausleihungen, denen kein übergeordneter Cash-Pool zugrunde liegt

Im Rahmen von Gewinnabführungsverträgen zu leistende Zahlungen an die Muttergesellschaft u. Ä. sind als „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu behandeln und daher nicht in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Für die beiden nächsten Erläuterungen 8 und 9 gilt:

Der **Cash-Pool-Führer (CF)** muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit (CE), die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab.

**(8) Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten**

Führen Cash-Pool-Einheiten (CE) dem Cash-Pool liquide Mittel zu, dann weist der **Cash-Pool-Führer (CF)** die Verbindlichkeiten gegenüber diesen Einheiten aus.

**(9) Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel**

Die Cash-Pool-Einheiten (CE) weisen diejenigen Gelder aus, die diese für den eigenen Liquiditätsbedarf aus dem Cash-Pool entnommen haben. Entnimmt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool für sich selber liquide Mittel, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls eine **Cash-Pool-Einheit (CE)** und hat diese Entnahme hier auszuweisen.

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

**(10) Kredite und Wertpapierschulden**

**Kredite** (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und diese Mittel entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredits werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Unter „Kredite“ sind auch Kredite und Darlehen beim/bei der Gesellschafter/-in beziehungsweise bei verbundenen Unternehmen auszuweisen, jedoch keine „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ (siehe 14) gegenüber diesen.

Zu den Krediten gehören auch **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke**.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind einzubeziehen.

**Wertpapierschulden**

Hierzu zählen:

- Geldmarktpapiere (kurzfristige Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr)
- Kapitalmarktpapiere (langfristige Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr) wie z. B. Anleihen

**(11) Endstand des Vorjahrs**, gegebenenfalls durch die Berichtsstelle berichtigt.

**(12) In eigenem Namen aufgenommen**

Es sind hier alle Kreditverträge einzutragen, bei denen ausschließlich die Berichtseinheit in dem Kreditvertrag mit dem Kreditinstitut als Schuldner bezeichnet wird und nur die Leitung des Betriebs oder ein Bevollmächtigter des Betriebs (z. B. Prokurist/-in) den Vertrag unterschrieben hat. Sobald beispielsweise auch der Bürgermeister den Kreditvertrag unterschrieben hat oder die Kommune als Kreditnehmer benannt ist, gilt der Kreditvertrag statistisch gesehen nicht als „in eigenem Namen aufgenommen“ und ist unter der Position „vom Träger/Eigner aufgenommene Kredite“ (Code P018X/P020X) einzutragen.

**(13) Vom Träger/Eigner aufgenommen**

Es sind hier alle übrigen Kreditverträge einzutragen, bei denen die Berichtseinheit die Gelder direkt vom Kreditinstitut erhalten und diese **im eigenen Rechnungswesen nachgewiesen** hat, jedoch die **Kommune** der Kreditnehmer ist.

**(14) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen**

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen entstehen durch einen zeitlichen Abstand zwischen einer Warenlieferung beziehungsweise Dienstleistungserbringung und der hierfür erforderlichen Zahlung.

Hier sind alle Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die bis zum Erhebungsstichtag in Anspruch genommen (Leistungserbringung), aber noch nicht bezahlt wurden sowie erhaltene Anzahlungen für angefangene oder geplante Arbeiten beziehungsweise für künftige Waren und Dienstleistungslieferungen.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen gehören insbesondere

- Verbindlichkeiten aus Zahlungsrückständen der Berichtseinheit für von Dritten gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ mit ein. Hierunter fallen z. B. die Kosten für die Durchführung der Buchhaltung durch den Träger/Eigner.

- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen von Dritten für noch nicht (gänzlich) ausgelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen der Berichtseinheit (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt).
- aufgelaufene Gebäudemieten.
- von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind.
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem/der Gesellschafter/-in beziehungsweise gegenüber verbundenen Unternehmen.

**Nicht dazu zählen** Löhne und Gehälter, Sonstige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Finanzierungsleasing, ÖPP-Projekte sowie Verbindlichkeiten aus einem Ergebnisabführungsvertrag (EAV).

## (15) Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Hierzu zählen:

- **Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden**  
Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z. B. Schulden bei Kreditinstituten) zu erfassen.
- **Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften**  
Als Restkaufgeld ist der noch nicht gezahlte (Teil-) Betrag einer Kaufsumme zu verstehen; dieser kann auch hypothekarisch durch Eintragung ins Grundbuch gesichert werden (Restkaufgeldhypothek). Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart einzubeziehen.  
Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen **ohne** Einredeverzicht sind **nicht** zu erfassen.
- **Finanzierungsleasing**  
Ein Finanzierungsleasingvertrag ist dann anzunehmen, wenn der Vertrag über einen bestimmten Zeitraum (in der Regel die überwiegende Nutzungsdauer) verbindlich abgeschlossen wird. Der Leasingnehmer übernimmt das wirtschaftliche Eigentum am geleasten Gegenstand und trägt alle Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Versicherung). Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraums geleisteten Tilgungen und Zinsen nachzuweisen.

Daten zu **Operating Leasing** sind hier nicht anzugeben.

Operating Leasing ist auf kurzfristige Nutzungsdauer ausgelegt und der Leasinggeber bleibt Eigentümer des Leasingobjekts. Hierunter fallen z. B. das Leasing von Büroausstattung und Fahrzeugen.

## (16) ÖPP-Projekte

Bei Projekten aus öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte) handelt es sich um langfristige Verträge zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner über die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Nutzung eines bestimmten Vermögensguts. Kriterien für die Klassifikation eines Vertrags als ÖPP sind das Vorliegen einer erheblichen Anfangsinvestition, die Festlegung einer durch den privaten Partner bereitzustellenden Dienstleistung unter Nutzung des Vermögensguts und die Zahlung regelmäßiger Raten (inklusive Zinsen) vom staatlichen Partner an den privaten Partner.

Ein ÖPP-Projekt kann **nicht** zwischen einem Kern- und einem Extrahaushalt abgeschlossen werden. Bei Verträgen zwischen diesen beiden Haushalten liegt überwiegend ein Werksvertrag vor, deren Verbindlichkeit als „**Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen**“ (siehe 14) anzusehen und dort auszuweisen ist.

## (17) Projektsumme insgesamt

Hier sind die vertraglich vereinbarten Projektsummen (inklusive Zinsen) aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Sollten Zinszahlungen vereinbart worden sein, die vom Verbraucherpreisindex (VPI) abhängig sind, müssen auch diese dem Endbestand hinzugerechnet werden.

„Bisher geleistete Zahlungen“ (siehe 18) sind hierbei **nicht** abzuziehen.

## (18) Bisher geleistete Zahlungen

Hier ist die Gesamtsumme aller bisher geleisteten Zahlungen (inklusive Zinsen) des staatlichen Partners an den privaten Partner aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Im Lebenszyklus von ÖPP-Projekten **können** die geleisteten Zahlungen die gesamte Projektsumme übersteigen.

## (19) Bürgschaften

Alle Bürgschaften im Sinne des § 765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungsgarantie beinhalten, sind mit den vertraglich übernommenen Haftungssummen (aber nicht in Anspruch genommenen), nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften ge-

sichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben. Die übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen sind **nicht** mit einzubeziehen.

## **Schulden der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors, der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit am 31.12.2024**

Schuldenstatistik

**FS**

**Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Erläuterungen (1) bis (41) auf den Seiten 11 bis 17.**

### **Hinweise zur Statistik mit der Bitte um Beachtung:**

#### **Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten sind **öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen**, die in öffentlicher oder privater Rechtsform geführt werden, sowie Einheiten, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden und rechtlich unselbstständig sind, wenn für sie **Sonderrechnungen** geführt werden. Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die privatrechtlich geführt werden und an denen Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeinschaftlicher Zusammenarbeit und die Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Zu den Erhebungseinheiten zählen auch Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen.

Die vorgenannten Erhebungseinheiten sind einzubeziehen, soweit sie dem Sektor Staat zugerechnet werden.

Erhebungseinheiten sind zudem die **Träger der gesetzlichen Sozialversicherung** als Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts, Behörden oder Kommunalverbände.

Es bestehen folgende Träger der gesetzlichen Sozialversicherung:

- **Krankenversicherung:** Krankenkassen (Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, See-Krankenkasse, landwirtschaftliche Krankenkassen, Bundesknappschaft, Ersatzkassen)
- **Pflegeversicherung:** Pflegekassen, See-Pflegekasse, Bundesknappschaft
- **Unfallversicherung:** Berufsgenossenschaften, Eisenbahn-Unfallkasse, Unfallkasse Post und Telekom, Unfallkassen der Länder, Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen der Gemeinden, Feuerwehrunfallkassen
- **Rentenversicherung:** Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung, Regionalträger
- **Arbeitslosenversicherung:** Bundesagentur für Arbeit (als Körperschaft des öffentlichen Rechts).

Als Bestandteil der Sozialversicherung zählen außerdem die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Erhebungseinheiten.

#### **Prinzipien der Schuldenstatistik**

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem **Gläubigerprinzip**; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger beziehungsweise bei Abtretungen der neue Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften finanziert, aber von Kreditinstituten nur ausgezahlt, sind diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften zuzuordnen.

Bei Unklarheiten bitten wir um Rückfrage beim Mittelgeber (Förderbank).

Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere (Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere) ausgegeben wurden, entfällt die Aufteilung nach Gläubigern.

Maßgeblich für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kredit-markt (Vertragsabschluss, Emission).

Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (**Ursprungslaufzeiten**).

Generell gilt das **Bruttoprinzip**: Eine Verrechnung beziehungsweise Saldierung (auch mit dem Finanzvermögen) ist nicht zulässig.

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt beziehungsweise einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuld beträgen nicht abgesetzt werden. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuld betrag abzusetzen.

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart beziehungsweise der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember unter

[https://www.ecb.europa.eu/stats/policy\\_and\\_exchange\\_rates/euro\\_reference\\_exchange\\_rates/html/index.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/index.en.html)

veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren),
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Käutionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Negative Werte sind nicht zulässig.

## Schuldenaufnahmen

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden-) Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Darlehen mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen. Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

Bei Wertpapieremissionen ist der Betrag als (Schulden-) Aufnahme anzugeben, der im Berichtszeitraum auf dem Markt platziert werden konnte (ohne Eigenbestände).

## Schuldentilgungen

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlten Beträge. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind vom Schuld betrag abzusetzen.

## Sonstige Zu- und Abgänge

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder Haushaltsmittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z. B. Veränderungen im Schuldensstand durch Eingliederung vorher selbstständiger Sonderrechnungen beziehungsweise Ausgliederung von

## Sonderrechnungen, Schuldenerlasse und Abtretungen.

Bei Schuldumwandlungen beziehungsweise Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschließlich entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

Kassenkredite (ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereich)			(1)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	beim Bund	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1000		P1009		
		(2) Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1200		P1209		
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1210		P1219		
	bei Ländern	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1010		P1019		
		(3) Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1220		P1229		
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1230		P1239		
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1020		P1029		
		(4) Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1240		P1249		
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1250		P1259		
	bei Zweckverbänden und dergleichen	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1030		P1039		
		(5) Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1260		P1269		
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1270		P1279		
	bei der Sozialversicherung	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1040		P1049		
		(6) Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1280		P1289		
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1290		P1299		
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1050		P1059		
		(7) Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1300		P1309		
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1310		P1319		
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1060		P1069		
		(8) Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1320		P1329		
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1330		P1339		
Nicht-öffentlicher Bereich	bei Kreditinstituten	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung	P1070		P1079	
			Fremdwährung	P1080		P1089	
		(9) Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung	P1340		P1349	
			Fremdwährung	P1350		P1359	
	beim sonstigen inländischen Bereich	Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	Euro-Währung	P1360		P1369	
			Fremdwährung	P1370		P1379	
		Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1090		P1099		
	beim sonstigen ausländischen Bereich	Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1380		P1389		
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1390		P1399		
		Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1100		P1109		
darunter:	beim sonstigen ausländischen Bereich		Fremdwährung	P1110		P1119	
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung	P1400		P1409	
			Fremdwährung	P1410		P1419	
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	Euro-Währung	P1420		P1429	
	beim sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen		Fremdwährung	P1430		P1439	
		Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite	(12)	P1600		P1609	

Darunter: vom Träger/Eigner aus dem öffentlichen Bereich	(13)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
Kassenkredite		P1800		P1809	

Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse im öffentlichen Bereich	(14)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	<b>Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten</b>	<b>(15) P1680</b>		<b>P1689</b>	
	beim Bund	P1610		P1619	
	bei Ländern	P1620		P1629	
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	P1630		P1639	
	bei Zweckverbänden und dergleichen	P1640		P1649	
	bei der Sozialversicherung	P1650		P1659	
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	P1660		P1669	
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	P1670		P1679	
	<b>Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel</b>	<b>(16) P1780</b>		<b>P1789</b>	
	beim Bund	P1710		P1719	
	bei Ländern	P1720		P1729	
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	P1730		P1739	
	bei Zweckverbänden und dergleichen	P1740		P1749	
	bei der Sozialversicherung	P1750		P1759	
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	P1760		P1769	
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	P1770		P1779	

Summe (Kassenkredite inkl. von Cash-Pool-Einheit für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel)	P1990		P1999	
---	-------	--	-------	--

Wertpapierschulden		Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (17)	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
<b>Geldmarktpapiere</b>									
Geldmarktpapiere		Euro-Währung	P2020	P2021	P2022	P2023	P2024	P2029	
Fremdwährung		P2030	P2031	P2032	P2033	P2034	P2039		
<b>Kapitalmarktpapiere</b>									
Anleihen (20)	Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	Euro-Währung	P2040	P2041	P2042	P2043	P2044	P2049	
	Fremdwährung	P2050	P2051	P2052	P2053	P2054	P2059		
Sonstige Kapital- markt- papiere (21)	Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung	P2140	P2141	P2142	P2143	P2144	P2149	
	Fremdwährung	P2150	P2151	P2152	P2153	P2154	P2159		
	Euro-Währung	P2160	P2161	P2162	P2163	P2164	P2169		
	Fremdwährung	P2170	P2171	P2172	P2173	P2174	P2179		
<b>Summe</b>		P2990	P2991	P2992	P2993	P2994	P2999		
darunter:		Nullkupon-Anleihen als Kapitalmarktpapiere (22)	P2180	P2181	P2182	P2183	P2184	P2189	

Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)		(23)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (17)	Code	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
beim Bund	(2)	P3000		P3001		P3002		P3003		P3004		P3009		
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3010		P3011		P3012		P3013		P3014		P3019		
	Laufzeit über 5 Jahre	P3020		P3021		P3022		P3023		P3024		P3029		
bei Ländern	(3)	P3030		P3031		P3032		P3033		P3034		P3039		
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3040		P3041		P3042		P3043		P3044		P3049		
	Laufzeit mehr als 5 Jahre	P3050		P3051		P3052		P3053		P3054		P3059		
bei Gemeinden/ Gemeindeverbänden	(4)	P3060		P3061		P3062		P3063		P3064		P3069		
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3070		P3071		P3072		P3073		P3074		P3079		
	Laufzeit über 5 Jahre	P3080		P3081		P3082		P3083		P3084		P3089		
bei Zweckverbänden und vergleichbaren	(5)	P3090		P3091		P3092		P3093		P3094		P3099		
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3100		P3101		P3102		P3103		P3104		P3109		
	Laufzeit über 5 Jahre	P3110		P3111		P3112		P3113		P3114		P3119		
bei der Sozialversicherung	(6)	P3120		P3121		P3122		P3123		P3124		P3129		
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 1 Jahr	P3130		P3131		P3132		P3133		P3134		P3139		
	Laufzeit über 5 Jahre	P3140		P3141		P3142		P3143		P3144		P3149		
bei verbundenen Unter- nehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(7)	P3150		P3151		P3152		P3153		P3154		P3159		
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3160		P3161		P3162		P3163		P3164		P3169		
	Laufzeit über 5 Jahre	P3170		P3171		P3172		P3173		P3174		P3179		
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	(8)	P3180		P3181		P3182		P3183		P3184		P3189		
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3190		P3191		P3192		P3193		P3194		P3199		
	Laufzeit über 5 Jahre	P3200		P3201		P3202		P3203		P3204		P3209		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr Fremdwährung	P3210		P3211		P3212		P3213		P3214		P3219		
bei Kreditinstituten	(9)	P3220		P3221		P3222		P3223		P3224		P3229		
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3230		P3231		P3232		P3233		P3234		P3239		
	Laufzeit über 5 Jahre	P3240		P3241		P3242		P3243		P3244		P3249		
Nicht- öffentlicher Bereich	(10)	P3250		P3251		P3252		P3253		P3254		P3259		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3260		P3261		P3262		P3263		P3264		P3269		
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3270		P3271		P3272		P3273		P3274		P3279		
	Laufzeit über 5 Jahre	P3280		P3281		P3282		P3283		P3284		P3289		
beim sonstigen inländischen Bereich	(11)	P3290		P3291		P3292		P3293		P3294		P3299		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr Fremdwährung	P3300		P3301		P3302		P3303		P3304		P3309		
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3310		P3311		P3312		P3313		P3314		P3319		
beim sonstigen ausländischen Bereich	(11)	P3320		P3321		P3322		P3323		P3324		P3329		
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3330		P3331		P3332		P3333		P3334		P3339		
	Laufzeit über 5 Jahre	P3340		P3341		P3342		P3343		P3344		P3349		
	Euro-Währung	P3350		P3351		P3352		P3353		P3354		P3359		
	Fremdwährung	P3390		P3991		P3992		P3993		P3994		P3999		

Daunter: vom Träger/Eigentler aus dem öffentlichen Bereich	(13)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
Kredite		P3850		P3859	

				Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
<b>Insgesamt</b>				P5000	P5009	
davon:	<u>Ursprungslaufzeit (vereinbartes Zahlungsziel) bis einschl. 1 Jahr</u>			P5020	P5029	
	<u>darunter:</u>	<u>mit nachverhandelten Vertragsbedingungen</u>		P5100	P5109	
	<u>von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen</u>			P5200	P5209	
	<u>Ursprungslaufzeit (vereinbartes Zahlungsziel) über 1 Jahr</u>			P5030	P5039	

				Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
	<b>Kreditähnliche Rechtsgeschäfte</b>			P6000	P6009	
	<b>Hypothekenschulden</b>			P6010	P6019	
	<b>Grundschulden</b>			P6020	P6029	
	<b>Rentenschulden</b>			P6030	P6039	
	<b>Reskaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung</b>			P6040	P6049	
	<b>mit Einredeverzicht</b>			<b>P6990</b>	<b>P6999</b>	
	<b>Finanzierungsleasing</b>					
	<b>Summe</b>					

					<b>P9999</b>

				Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
	<b>ÖPPP-Projekte</b>			P6060	P6069	
	<b>Projektsummen insgesamt</b>			P6070	P6079	
	<b>Bisher geleistete Zahlungen aller laufenden ÖPPP-Projekte insgesamt</b>					

				Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
	<b>Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber)</b>			P6080	P6081	P6089
	<b>Investitionssummen insgesamt</b>			P6090	P6091	P6099
	<b>darunter: Geleistete Baukostenzuschüsse</b>					

				Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
	<b>Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen</b>			P7910	P7919	
	<b>gegenüber dem öffentlichen Bereich</b>			P7950	P7959	
	<u>darunter: gegenüber sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen</u>			P7930	P7939	
	<u>(ohne Kreditinstitute)</u>			P7940	P7949	
	<u>gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich</u>					
	<u>darunter: gegenüber öffentlich bestimmten Kreditinstituten</u>					
	<b>Summe</b>			<b>P7990</b>	<b>P7999</b>	

Schuldenübernahme	(38)	Code	Kassenkredite vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Kredite vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Wertpapierschulden vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro
vom Bund	(2)	P4109		P4209		P4309	
von Ländern	(3)	P4119		P4219		P4319	
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	(4)	P4129		P4229		P4329	
von Zweckverbänden und dergleichen	(5)	P4139		P4239		P4339	
bei der Sozialversicherung	(6)	P4149		P4249		P4349	
von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(7)	P4159		P4259		P4359	
von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	(8)	P4169		P4269		P4369	
von Kreditinstituten	(9)	P4179		P4279		P4379	
vom sonstigen inländischen Bereich	(10)	P4189		P4289		P4389	
vom sonstigen ausländischen Bereich	(11)	P4199		P4299		P4399	
<b>Summe</b>		<b>P4499</b>		<b>P4599</b>		<b>P4699</b>	

Restlaufzeit der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich		Code	Stand am 31.12.2023	Code	Stand am 31.12.2024
Bezogen auf die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (in Euro)	(39)	Z9890		Z9899	
Durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen)	(40)	P8900		P8909	

FS	Fälligkeiten der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (41)	Code	Kassenkredite		Code	Wertpapierschulden		Code	Kredite Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
			Stand am 31.12.2024 in vollen Euro	Code		Stand am 31.12.2024 in vollen Euro	Code		
in 2025	insgesamt	P8209		P8409			P8609		
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8219		P8419			P8619		
in 2026	insgesamt	P8229		P8429			P8629		
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8239		P8439			P8639		
in 2027	insgesamt	P8249		P8449			P8649		
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8259		P8459			P8659		
in 2028	insgesamt	P8269		P8469			P8669		
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8279		P8479			P8679		
in 2029	insgesamt	P8289		P8489			P8689		
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8299		P8499			P8699		
nach 2029	insgesamt	P8309		P8509			P8709		
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8319		P8519			P8719		
	<b>Summe</b>	<b>P8399</b>		<b>P8599</b>			<b>P8799</b>		

#### Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können, insbesondere im Fall von Ein- und Ausgliederungen. (Mindestens 10 Zeichen, maximal 1000 Zeichen)

## Erläuterungen zum Fragebogen

### (1) **Kassenkredite** (ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereich)

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften (Cash Collaterals) sind hier einzubeziehen.

**Schuldscheindarlehen für Liquiditätszwecke** sind hier einzutragen, dagegen **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke** unter den Krediten (siehe 23).

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

### (2) **Bund**

Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

### (3) **Länder**

Kernhaushalte der Länder einschließlich der Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

### (4) **Gemeinden/Gemeindeverbände**

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter/Amtsverwaltungen, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände)

### (5) **Zweckverbände und dergleichen**

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Hierzu gehören

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen (ausgenommen Sparkassenverbände),
- sondergesetzliche Verbände (z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder),
- Nachbarschaftsverbände,
- wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände,
- Regionalverbände,
- regionale Planungsverbände,

- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz,
- Gemeindeverwaltungsverbände,
- Wasserversorgungs-/Abwasserbeseitigungsverbände,
- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern,
- grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland und
- sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung.

### (6) **Sozialversicherung**

Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung
  - Pflegeversicherung
  - Unfallversicherung
  - Rentenversicherung
  - Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit)
- sowie
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
  - Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

### (7) **Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen**

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die **eigene** Berichtseinheit **selber** Mitglied, Träger oder unmittelbarer beziehungsweise mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt **mehr** als 50 % der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzt.

Hierzu zählen auch Zahlungsbeziehungen von Mutterunternehmen zu ihren Tochterunternehmen.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- eigene Betriebe,
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,
- Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts,
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.
- juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die eigene Körperschaft auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch Versorgungsfonds/Versorgungsrücklagen. Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken, Einheiten, bei denen die Kommune 50 % oder weniger an Anteilen beziehungsweise Stimmrechten besitzt sowie Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).

#### (8) Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen **andere** öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare beziehungsweise mittelbare Anteilseigner sind und die **eigene** Buchtseinheit **weniger** als 50 % der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzt.

Hierzu zählen auch Zahlungsbeziehungen von Tochterunternehmen zu ihrem Mutterunternehmen und Zahlungsbeziehungen zwischen Tochterunternehmen untereinander.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.

- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen und -verbände.

Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 % oder weniger an Anteilen beziehungsweise Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

#### (9) Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mitteltätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. Ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Geschäftsbanken, Universalbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen

Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen, sowie sonstige Finanzintermediäre.

Eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter [https://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily\\_list-MID.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily_list-MID.en.html).

#### (10) Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind.

Dazu zählen auch:

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Eigene Beteiligungen, Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften und/oder Beteiligungen der Sozialversicherung, deren Anteile beziehungsweise Stimmrechte insgesamt 50 % oder weniger betragen, sind hier auch einzubeziehen.

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind, sind ebenfalls hier zuzuordnen.

Hierzu gehören

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen,
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege,
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege,
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen,
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen,
- Gewerkschaften und
- politische Parteien.

#### (11) Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslands, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen, sind unter anderem auch:

- europäische Gemeinden
- internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
- Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften)

#### (12) Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite

Es sind vom Cash-Pool-Führer (CF) Eintragungen vorzunehmen, wenn von diesem bei negativem Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools/der Einheitskasse/der Amtskasse Gelder beim nicht-öffentlichen Bereich aufgenommen werden (müssen).

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

#### (13) Träger/Eigner

Öffentliche Körperschaft oder Einrichtung beziehungsweise öffentliche Unternehmen, die als Träger/Eigner ihrer Einheit fungieren.

Hierzu zählen z. B. „Muttergesellschaften“.

#### (14) Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse im öffentlichen Bereich

Unter Cash-Pooling sind Liquiditätsverbünde zu verstehen, bei denen Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements liquide Mittel zusammenführen, sodass teilnehmende Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Durch Cash-Pooling können „externe“ Kassenkreditaufnahmen (z. B. bei einem Kreditinstitut) vermieden oder überschüssige Gelder gemeinsam angelegt werden.

Für Cash-Pools gilt regelmäßig:

- Ein Cash-Pool-Führer verwaltet den Cash-Pool dauerhaft
- Teilnehmerkreis am Cash-Pool besteht in der Regel aus Einheiten des öffentlichen Bereichs
- Längerfristig angelegtes gemeinsames Finanzmanagement (keine einmaligen Sachverhalte), gegebenenfalls mit spezieller Vereinbarung
- Ein positiver beziehungsweise negativer Saldo einer Cash-Pool-Einheit entspricht der Forderung beziehungsweise der Verbindlichkeit der Einheit gegenüber dem Cash-Pool (ähnlich einem Bankkonto beziehungsweise Dispo-Kredit). Der Cash-Pool-Führer meldet spiegelbildlich Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Cash-Pool-Einheit
- Der eingezahlte Überschuss einer Einheit kann zeitweise von anderen Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst genutzt werden

Hierzu zählen auch **Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen)/Amtskassen o. Ä.**, in deren Rahmen Gelder der Cash-Pool-Einheiten (z. B. Gemeinden) an den zugehörigen Cash-Pool-Führer (z. B. Gemeindeverband) abgeführt werden beziehungsweise durch den Cash-Pool-Führer direkt vereinnahmt/verausgabt werden.

Nicht zu Cash-Pooling zählen:

- Gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen, ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen
- Treuhänderisch verwaltete Mittel
- Weitergeleitete Darlehen
- Kassenkredite/Ausleihungen, denen kein übergeordneter Cash-Pool zugrunde liegt

Im Rahmen von Gewinnabführungsverträgen zu leistende Zahlungen an die Muttergesellschaft u. Ä. sind als „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu behandeln und daher nicht in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Ausleihungen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse sind entsprechend in der Finanzvermögenstatistik auszuweisen.

Für die beiden nächsten Erläuterungen 15 und 16 gilt:  
Der **Cash-Pool-Führer (CF)** muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einer-

seits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit (CE), die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab.

**(15) Cash-Pool-Führer (CF):** Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten

Führen Cash-Pool-Einheiten (CE) dem Cash-Pool/der Einheitskasse/der Amtskasse liquide Mittel zu, dann weist der **Cash-Pool-Führer (CF)** die Verbindlichkeiten gegenüber diesen Einheiten aus.

**(16) Cash-Pool-Einheit (CE):** für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel

Die Cash-Pool-Einheiten (CE) weisen diejenigen Gelder aus, die diese für den eigenen Liquiditätsbedarf aus dem Cash-Pool/der Einheitskasse/der Amtskasse entnommen haben. Entnimmt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool beziehungsweise der Einheits- oder Amtskasse für sich selber liquide Mittel, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls eine **Cash-Pool-Einheit (CE)** und hat diese Entnahme hier auszuweisen.

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

**(17) Endbestand des Vorjahrs,** gegebenenfalls durch die Berichtsstelle berichtigt.

**(18) Geldmarktpapiere**

Kurzfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt, z. B.:

- unverzinsliche Schatzanweisungen
- Landesschatzanweisungen

Unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr sind unter „Sonstige Kapitalmarktpapiere“ (siehe 21) auszuweisen.

**(19) Kapitalmarktpapiere**

Langfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.

Hierzu zählen z. B.:

- Inhaberschuldverschreibungen
- Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen)
- Obligationen
- durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere
- Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten begeben werden

**(20) Anleihen**

Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre sind unter „Sonstige Kapitalmarktpapiere“ (siehe 21) zu melden.

**(21) Sonstige Kapitalmarktpapiere**

Hierunter fallen auch unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr und Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre.

**(22) Nullkupon-Anleihen**

Nullkupon-Anleihen (Zerobonds) sind eine Sonderform von Schuldverschreibungen, bei denen der Käufer keine jährlichen Zinszahlungen (der Kupon beträgt 0%) erhält. Bei der Emission liegt der Ausgabepreis unter 100%, die Rückzahlung der Nullkupon-Anleihe erfolgt jedoch immer zu 100%.

**(23) Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)**

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und diese Mittel entweder in einem nicht begebbaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind.

Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredits werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Zu den Krediten zählen auch **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke**.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind hier zu erfassen.

**(24) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen**

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen entstehen durch einen zeitlichen Abstand zwischen einer Warenlieferung beziehungsweise einer Dienstleistungserbringung und der hierfür erforderlichen Zahlung.

Hier sind alle Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die bis zum Erhebungsstichtag in Anspruch genommen (Leistungserbringung), aber noch nicht bezahlt wurden sowie erhaltene Anzahlungen für angefangene oder geplante Arbeiten beziehungsweise für künftige Waren- und Dienstleistungslieferungen.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen gehören insbesondere

- Verbindlichkeiten aus Zahlungsrückständen der Berichtseinheit für von Dritten gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ mit ein.  
Hierunter fallen z. B. auch Entgelte an die Gemeinde für die Abwasserbeseitigung, die Kosten für die Durchführung der Buchhaltung durch die eigene Gemeinde oder die noch nicht gezahlte Abwasserabgabe.
- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen von Dritten für noch nicht (gänzlich) ausgelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen der Berichtseinheit (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt).
- aufgelaufene Gebäudemieten.
- von Factoring-Gesellschaften übernommene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind.

**Nicht dazu zählen** Löhne und Gehälter, Sonstige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Finanzierungsleasing, ÖPP-Projekte sowie Verbindlichkeiten aus einem Ergebnisabführungsvertrag (EAV).

Eine Orientierung gibt die folgende Zuordnungshilfe mit den Gruppierungs-Nummern (keine abschließende Aufzählung):

Bund/Länder – 511, 514, 517, 518, 519, 521, 523, 525, 526, 527, 547, 55, 7, 811, 812, 821.

Kommunen – 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 638, 639, 65, 932, 935, 94.

#### (25) Mit nachverhandelten Vertragsbedingungen

Wenn es zwischen Berichtseinheit und Lieferant zu einer einvernehmlich ausgehandelten Änderung der Vertragsbedingungen kommt, die Anpassungen hinsichtlich einer Verzinsung beinhaltet und daher über eine bloße Laufzeitverlängerung hinausgeht.

#### (26) Von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen

Hier sind alle Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die durch ein „echtes Factoringverfahren“ veräußert wurden. Hierbei erlischt die Zahlungsverpflichtung der Berichtseinheit gegenüber dem Lieferanten.

#### (27) Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden

Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z. B. Schulden bei Kreditinstituten) zu erfassen.

#### (28) Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung mit Einredeverzicht

Als Restkaufgeld ist der noch nicht gezahlte (Teil-) Betrag einer Kaufsumme zu verstehen; dieser kann auch hypothekarisch durch Eintragung ins Grundbuch gesichert werden (Restkaufgeldhypothek). Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart mit einzubeziehen.

Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen **ohne** Einredeverzicht sind **nicht** zu erfassen.

#### (29) Finanzierungsleasing

Ein Finanzierungsleasingvertrag ist dann anzunehmen, wenn der Vertrag über einen bestimmten Zeitraum (in der Regel die überwiegende Nutzungsdauer) verbindlich abgeschlossen wird. Der Leasingnehmer übernimmt das wirtschaftliche Eigentum am geleasten Gegenstand und trägt alle Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Versicherung). Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraums geleisteten Tilgungen und Zinsen nachzuweisen.

Daten zu **Operating Leasing** sind hier nicht anzugeben. Operating Leasing ist auf kurzfristige Nutzungsdauer ausgelegt und der Leasinggeber bleibt Eigentümer des Leasingobjekts. Hierunter fallen z. B. das Leasing von Büroausstattung und Fahrzeugen.

#### (30) ÖPP-Projekte

Bei Projekten aus öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte) handelt es sich um langfristige Verträge zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner über die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Nutzung eines bestimmten Vermögensguts. Kriterien für die Klassifikation eines Vertrags als ÖPP sind das Vorliegen einer erheblichen Anfangsinvestition, die Festlegung einer durch den privaten Partner bereitzustellenden Dienstleistung unter Nutzung des Vermögensguts und die Zahlung regelmäßiger Raten (inklusive Zinsen) vom staatlichen Partner an den privaten Partner.

Ein ÖPP-Projekt kann **nicht** zwischen einem Kern- und einem Extrahaushalt abgeschlossen werden. Bei Verträgen zwischen diesen beiden Haushalten liegt überwiegend ein Werksvertrag vor, deren Verbindlichkeit als „**Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen**“ (siehe 24) anzusehen und dort auszuweisen ist.

### (31) **Projektsummen insgesamt**

Hier sind die vertraglich vereinbarten Projektsummen (inklusive Zinsen) aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Sollten Zinszahlungen vereinbart worden sein, die vom Verbraucherpreisindex (VPI) abhängig sind, müssen auch diese dem Endbestand hinzugerechnet werden.

„Bisher geleistete Zahlungen“ (siehe 32) sind hierbei **nicht** abzuziehen.

### (32) **Bisher geleistete Zahlungen**

Hier ist die Gesamtsumme aller bisher geleisteten Zahlungen (inklusive Zinsen) des staatlichen Partners an den privaten Partner aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Im Lebenszyklus von ÖPP-Projekten **können** die geleisteten Zahlungen die gesamte Projektsumme übersteigen.

### (33) **Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber)**

Als Energie-Einspar-Contracting (auch Energiesparverträge oder Energy-Performance-Contracting) werden vertraglich geregelte Kooperationsformen im Bereich der Energiedienstleistung bezeichnet. Die Vereinbarungen umfassen in der Regel die Planung, Finanzierung und Errichtung/Modernisierung sowie die Betriebsführung/Instandhaltung der Anlagen und die Erstellung eines Energieversorgungskonzeptes durch einen Dienstleister (Contractinggeber) mit dem Ziel, Energiesparpotentiale zu erschließen, ohne dass der Eigentümer die hierfür notwendigen Investitionen tätigen muss. Die Refinanzierung der Energiesparmaßnahmen erfolgt während der Laufzeit des Vertrags durch eine regelmäßige, erfolgsabhängige vertraglich vereinbarte Vergütung an den Contractinggeber, welche sich aus den garantierten Energiekosteneinsparungen zusammensetzt.

**Vereinbarungen im Rahmen von Energieliefer-Contracting sind hier nicht zu berücksichtigen.**

### (34) **Investitionssummen insgesamt**

Erfolgt bei einem Energie-Einspar-Contracting die Finanzierung der vereinbarten Maßnahmen durch den Contractinggeber, ist hier die Investitionssumme anzugeben. Die Investitionssumme entspricht den im Vertrag genannten Ausgaben für die erforderlichen Baumaßnahmen (Planungsleistungen, Bauleistungen, Heizungsanlage, Dämmung, Fenster etc.) einschließlich eventueller Baukostenzuschüsse, die dem Contractinggeber gewährt werden. Es sind die ursprünglichen Investitionssummen anzugeben. Bisher geleistete Zahlungen sind hierbei **nicht** abzuziehen. Erfolgt die Finanzierung nicht durch den Contractinggeber, sind hier **keine** Angaben zu machen.

### (35) **Geleistete Baukostenzuschüsse**

Sofern dem Contractinggeber Baukostenzuschüsse für die Durchführung des Vorhabens gewährt werden, sind diese hier anzugeben.

### (36) **Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen**

Alle Bürgschaften im Sinne des § 765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungsgarantie beinhalten, sind mit den vertraglich übernommenen Haftungssummen (aber nicht in Anspruch genommenen), nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beiträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind **nicht** einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben. Einzubeziehen sind auch die übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen (z. B. Kreditaufträge nach § 778 BGB, Schuldmitübernahmen, Gewähr-(Garantie-) Verträge, Ausbietungsgarantien, Wechselbürgschaften).

Die Differenzierung der Bürgschaften (Sicherheitsleistungen) erfolgt **nach dem Sicherheitsnehmer**. Sicherheitsnehmer ist diejenige Person, deren finanzielles Risiko durch die Sicherheitsleistung teilweise oder vollständig beseitigt wird. Sicherheitsnehmer ist hier der **Kreditgeber**.

### (37) **Öffentlich bestimmte Kreditinstitute**

Hierzu zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Bausparkassen

### (38) **Schuldenübernahme**

Bei einer Schuldenübernahme handelt es sich um eine vertragliche Vereinbarung zwischen mindestens drei Parteien: dem Gläubiger, dem ursprünglichen Schuldner und einem neuen Schuldner. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung übernimmt der neue Schuldner die gesamten oder zumindest einen Teil der austehenden Verbindlichkeiten (Schulden) des ursprünglichen Schuldners und verpflichtet sich dabei, diese an den Gläubiger zurückzuzahlen.

Es sind nur die übernommenen Schulden von Kassenkrediten, Krediten und Wertpapierschulden zu melden.

Diese sind unter der Ebene einzutragen, zu der die Brichtseinheit gehört, deren Schulden übernommen wurden.

Die durch Eingliederung beziehungsweise Zusammenchluss von Einheiten übernommenen Schulden sind **nicht einzubeziehen**.

Die Schuldenübernahme ist auch Bestandteil der Meldung zu den Schuldenständen der Positionen „Kassenkredite“, „Wertpapierschulden“ oder „Kredite“. Bei den beiden letztgenannten Positionen fallen diese unter die „Sonstigen Zugänge“.

Eine Schuldmitübernahme ist nicht hier, sondern im Bereich „Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen“ (siehe 36) zu erfassen.

#### **(39) Bezogen auf die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (in Euro)**

Dieser Wert wird automatisch aus der Summe der Kassenkredite und Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich sowie den Wertpapierschulden gebildet und ist Bezugsgröße für die Berechnung der durchschnittlichen Restlaufzeit (in Tagen) (siehe 40).

#### **(40) Durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen)**

Die durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen) der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich wird aus den einzelnen Restlaufzeiten für jede Wertpapieremission, jedes Schulscheindarlehen und jeden Kredit beziehungsweise Kassenkredit beim nicht-öffentlichen Bereich ermittelt. Die Restlaufzeit entspricht der Differenz in Tagen zwischen dem Datum der vertraglich festgelegten Laufzeit und dem Erhebungsstichtag des Berichtsjahrs.

**Schulden, die täglich fällig werden (können), sind bei der Berechnung mit einer Restlaufzeit von 0 Tagen – bezogen auf den Erhebungsstichtag 31.12. des Berichtsjahres – anzusetzen.** Dies betrifft z. B. Kontokorrentkredite.

Wurde keine Laufzeit vertraglich festgelegt und liegen keine anderen Anhaltspunkte – wie beispielsweise bei Förderdarlehen die Laufzeit des Fördererlasses beziehungsweise das Auslaufdatum des Fördererlasses – für die Berechnung der durchschnittlichen Restlaufzeit vor, so ist das Datum der letzten Zahlung innerhalb der Zinsbindungsfrist beziehungsweise das Zinsbindungsenddatum zu berücksichtigen.

Nähere Informationen sowie die Berechnungsweise der durchschnittlichen Restlaufzeit (in Tagen) sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt „Durchschnittliche Restlaufzeit“** oder der Excel-Musterdatei beziehungsweise der Datei „Ausfüllhilfe“ zu entnehmen.

#### **(41) Fälligkeiten**

Es sind die planmäßig fällig werdenden Tilgungen für die am Erhebungsstichtag bestehenden Schulden getrennt nach Kassenkrediten, Wertpapierschulden und Krediten jeweils beim nicht-öffentlichen Bereich, gegliedert nach den fünf folgenden Jahren und dem darüber hinausgehenden restlichen Zeitraum, anzugeben. Variabel verzinst Schuldarten sind im jeweiligen Rechnungsjahr als „darunter-Position“ anzugeben. Hierzu zählen auch Kreditvereinbarungen mit Derivaten.

Der nicht-öffentliche Bereich umfasst:

- Kreditinstitute (siehe 9)
- sonstiger inländischer Bereich (siehe 10)
- sonstiger ausländischer Bereich (siehe 11)

**Schulden der Kernhaushalte der  
Gemeinden und Gemeindeverbände  
am 31.12.2024**

**GF2**

Schuldenstatistik

**Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Erläuterungen (1) bis (40) auf den Seiten 10 bis 16.**

**Hinweise zur Statistik mit der Bitte um Beachtung:**

**Erhebungseinheiten**

Zu den Erhebungseinheiten zählen die **Gemeinden** und **Gemeindeverbände (Gv.)**.

Gv. sind Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, der Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverband Ruhr, der Regionalverband Saarbrücken, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, die Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen.

**Prinzipien der Schuldenstatistik**

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem **Gläubigerprinzip**; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger beziehungsweise bei Abtretungen der neue Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften finanziert, aber von Kreditinstituten nur ausgezahlt, sind diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften zuzuordnen.

Bei Unklarheiten bitten wir um Rückfrage beim Mittelgeber (Förderbank).

Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere (Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere) ausgegeben wurden, entfällt die Aufteilung nach Gläubigern.

Maßgeblich für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).

Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (**Ursprungslaufzeiten**).

Generell gilt das **Bruttoprinzip**: Eine Verrechnung beziehungsweise Saldierung (auch mit dem Finanzvermögen) ist nicht zulässig.

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt beziehungsweise einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuld beträgen nicht abgesetzt werden. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuld betrag abzusetzen.

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart beziehungsweise der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember unter

[https://www.ecb.europa.eu/stats/policy\\_and\\_exchange\\_rates/euro\\_reference\\_exchange\\_rates/html/index.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/index.en.html)

veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren),
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Negative Werte sind nicht zulässig.

### **Schuldenaufnahmen**

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden-) Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Darlehen mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen. Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

Bei Wertpapieremissionen ist der Betrag als (Schulden-) Aufnahme anzugeben, der im Berichtszeitraum auf dem Markt platziert werden konnte (ohne Eigenbestände).

### **Schuldenentgelungen**

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlte Beträge. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind vom Schuldbetrag abzusetzen.

### **Sonstige Zu- und Abgänge**

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder Haushaltsmittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z. B. Veränderungen im Schuldenstand durch Eingliederung vorher selbstständiger Sonderrechnungen beziehungsweise Ausgliederung von Sonderrechnungen, Schuldenerlasse und Abtretungen.

Bei Schuldumwandlungen beziehungsweise Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschließlich entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

Kassenkredite (ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereich)			(1)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	beim Bund	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1000		P1009		
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1200		P1209		
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1210		P1219		
	bei Ländern	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1010		P1019		
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1220		P1229		
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1230		P1239		
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1020		P1029		
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1240		P1249		
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1250		P1259		
	bei Zweckverbänden und dergleichen	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1030		P1039		
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1260		P1269		
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1270		P1279		
	bei der Sozialversicherung	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1040		P1049		
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1280		P1289		
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1290		P1299		
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1050		P1059		
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1300		P1309		
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1310		P1319		
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1060		P1069		
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1320		P1329		
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1330		P1339		
Nicht-öffentlicher Bereich	bei Kreditinstituten	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung	P1070		P1079	
		Fremdwährung	P1080		P1089		
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung	P1340		P1349	
		Fremdwährung	P1350		P1359		
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	Euro-Währung	P1360		P1369	
		Fremdwährung	P1370		P1379		
	beim sonstigen inländischen Bereich	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr		P1090		P1099	
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre		P1380		P1389	
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre		P1390		P1399	
	beim sonstigen ausländischen Bereich	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung	P1100		P1109	
		Fremdwährung	P1110		P1119		
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung	P1400		P1409	
		Fremdwährung	P1410		P1419		
darunter:		Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite	(12)	P1600		P1609	

Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse im öffentlichen Bereich			(13)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten			(14)	P1680		P1689
	beim Bund				P1610		P1619
	bei Ländern				P1620		P1629
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden				P1630		P1639
	bei Zweckverbänden und dergleichen				P1640		P1649
	bei der Sozialversicherung				P1650		P1659
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen				P1660		P1669
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen				P1670		P1679
	Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel			(15)	P1780		P1789
	beim Bund				P1710		P1719
	bei Ländern				P1720		P1729
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden				P1730		P1739
	bei Zweckverbänden und dergleichen				P1740		P1749
	bei der Sozialversicherung				P1750		P1759
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen				P1760		P1769
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen				P1770		P1779

Summe (Kassenkredite inkl. von Cash-Pool-Einheit für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel)	P1990		P1999
---	-------	--	-------

Wertpapierschulden	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (16)	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro		Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Eur	Code	Sonstige Abgänge vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
					vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code						
<b>Geldmarktpapiere</b>												
Geldmarkt- papiere	Euro-Währung	P2020		P2021		P2022		P2023		P2024		P2029
	Fremdwährung	P2030		P2031		P2032		P2033		P2034		P2039
<b>Kapitalmarktpapiere</b>												
Anleihen (19)	Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	Euro-Währung	P2040		P2041		P2042		P2043		P2044	P2049
	Fremdwährung	P2050		P2051		P2052		P2053		P2054		P2059
Sonstige Kapital- markt- papiere (20)	Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung	P2140		P2141		P2142		P2143		P2144	P2149
	Fremdwährung	P2150		P2151		P2152		P2153		P2154		P2159
	Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	Euro-Währung	P2160		P2161		P2162		P2163		P2164	P2169
	Fremdwährung	P2170		P2171		P2172		P2173		P2174		P2179
	<b>Summe</b>		<b>P2990</b>		<b>P2991</b>		<b>P2992</b>		<b>P2993</b>		<b>P2994</b>	<b>P2999</b>
darunter:	NullKupon-Anleihen als Kapitalmarkt- papiere	(21)	P2180		P2181		P2182		P2183		P2184	P2189
	zur Liquiditätssicherung aufgenom- mene Wertpapiere		P2890		P2891		P2892		P2893		P2894	P2899

Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)		(2)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (16)	Code	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro	
beim Bund				P3001		P3002		P3003		P3004		P3009			
	(2) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		P3010		P3011		P3012		P3013		P3014		P3019		
	Laufzeit über 5 Jahre		P3020		P3021		P3022		P3023		P3024		P3029		
bei Ländern	(3) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		P3030		P3031		P3032		P3033		P3034		P3039		
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre		P3040		P3041		P3042		P3043		P3044		P3049		
	Laufzeit mehr als 5 Jahre		P3050		P3051		P3052		P3053		P3054		P3059		
bei Gemeinden/ Gemeindeverbänden	(4) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		P3060		P3061		P3062		P3063		P3064		P3069		
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre		P3070		P3071		P3072		P3073		P3074		P3079		
	Laufzeit über 5 Jahre		P3080		P3081		P3082		P3083		P3084		P3089		
Öffentlicher Bereich	bei Zweckverbänden und vergleichbaren	(5)	P3090		P3091		P3092		P3093		P3094		P3099		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		P3100		P3101		P3102		P3103		P3104		P3109		
	Laufzeit über 5 Jahre		P3110		P3111		P3112		P3113		P3114		P3119		
	bei der Sozialversicherung	(6)	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre		P3120		P3121		P3122		P3123		P3129		
	Laufzeit über 5 Jahre		P3130		P3131		P3132		P3133		P3134		P3139		
bei verbundenen Unter- nehmen, Beteiligungen und Sonderermäßigungen	(7) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		P3140		P3141		P3142		P3143		P3144		P3149		
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre		P3150		P3151		P3152		P3153		P3154		P3159		
	Laufzeit über 5 Jahre		P3160		P3161		P3162		P3163		P3164		P3169		
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	(8) Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre		P3170		P3171		P3172		P3173		P3174		P3179		
	Laufzeit über 5 Jahre		P3180		P3181		P3182		P3183		P3184		P3189		
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre		P3190		P3191		P3192		P3193		P3194		P3199		
	Laufzeit über 5 Jahre		P3200		P3201		P3202		P3203		P3204		P3209		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr Fremdwährung		P3210		P3211		P3212		P3213		P3214		P3219		
	Euro-Währung		P3220		P3221		P3222		P3223		P3224		P3229		
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre		P3230		P3231		P3232		P3233		P3234		P3239		
	Laufzeit über 5 Jahre		P3240		P3241		P3242		P3243		P3244		P3249		
	Euro-Währung		P3250		P3251		P3252		P3253		P3254		P3259		
	Fremdwährung		P3260		P3261		P3262		P3263		P3264		P3269		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		P3270		P3271		P3272		P3273		P3274		P3279		
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre		P3280		P3281		P3282		P3283		P3284		P3289		
	Laufzeit über 5 Jahre		P3290		P3291		P3292		P3293		P3294		P3299		
Nicht- öffentlicher Bereich	(10) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		Euro-Währung		P3300		P3301		P3302		P3303		P3309		
	Fremdwährung		P3310		P3311		P3312		P3313		P3314		P3319		
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre		P3320		P3321		P3322		P3323		P3324		P3329		
	Euro-Währung		P3330		P3331		P3332		P3333		P3334		P3339		
	Fremdwährung		P3340		P3341		P3342		P3343		P3344		P3349		
	Euro-Währung		P3350		P3351		P3352		P3353		P3354		P3359		
	Fremdwährung		P3390		P3391		P3392		P3393		P3394		P3399		

<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen</b>		(23)	<b>Code</b>	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (16)	<b>Code</b>	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
<b>Insgesamt</b>			P5000		P5009	
Ursprungslaufzeit (vereinbartes Zahlungsziel) bis einschl. 1 Jahr			P5020		P5029	
darunter:	mit nachverhandelten Vertragsbedingungen	(24)	P5100		P5109	
davon:	von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen	(25)	P5200		P5209	
	Ursprungslaufzeit (vereinbartes Zahlungsziel) über 1 Jahr	P5030		P5039		

<b>Kreditähnliche Rechtsgeschäfte</b>			<b>Code</b>	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (16)	<b>Code</b>	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Hypotheekenschulden		(26)	P6000		P6009	
Grundschulden		(26)	P6010		P6019	
Rentenschulden		(26)	P6020		P6029	
Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Fortalterung mit Einredeverzicht		(27)	P6030		P6039	
Finanzierungsleasing		(28)	P6040		P6049	
<b>Summe</b>			<b>P6990</b>		<b>P6999</b>	

<b>Insgesamt (Summe P1999, P2999, P3999, P5009, P6999)</b>				<b>P9999</b>		
--	--	--	--	--------------	--	--

<b>ÖPP-Projekte</b>		(29)	<b>Code</b>	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (16)	<b>Code</b>	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Projektsummen insgesamt	(30)	P6060		P6069		
Bisher geleistete Zahlungen aller laufenden ÖPP-Projekte insgesamt	(31)	P6070		P6079		

<b>Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber)</b>	(32)	<b>Code</b>	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (16)	<b>Code</b>	Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Investitionssummen insgesamt	(33)	P6080		P6081		P6089
darunter: Geleistete Baukostenzuschüsse	(34)	P6090		P6091		P6099

<b>Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen</b>		(35)	<b>Code</b>	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (16)	<b>Code</b>	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
gegenüber dem öffentlichen Bereich		P7910		P7919		
darunter: gegenüber sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (ohne Kreditinstitute)		P7950		P7959		
gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich		P7930		P7939		
darunter: gegenüber öffentlich bestimmten Kreditinstituten	(36)	P7940		P7949		
<b>Summe</b>		<b>P7990</b>		<b>P7999</b>		

Schuldenübernahme	(37)	Code	Kassenkredite vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Kredite vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Wertpapierschulden vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro
vom Bund	(2)	P4109		P4209		P4309
von Ländern	(3)	P4119		P4219		P4319
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	(4)	P4129		P4229		P4329
von Zweckverbänden und dergleichen	(5)	P4139		P4239		P4339
bei der Sozialversicherung	(6)	P4149		P4249		P4349
von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(7)	P4159		P4259		P4359
von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	(8)	P4169		P4269		P4369
von Kreditinstituten	(9)	P4179		P4279		P4379
Nicht- öffentlicher Bereich	(10)	P4189		P4289		P4389
vom sonstigen ausländischen Bereich	(11)	P4199		P4299		P4399
<b>Summe</b>		<b>P4499</b>		<b>P4599</b>		<b>P4699</b>

<b>Restlaufzeit der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich</b>	Code	Stand am 31.12.2023	Code	Stand am 31.12.2024
Bezogen auf die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (in Euro)	Z9890		Z9899	
Durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen)	P8900		P8909	

Fälligkeiten der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (40)		Code	Kassenkredite Stand am 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Wertpapierschulden Stand am 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Kredite	
							Stand am 31.12.2024 in vollen Euro	Code
in 2025	Insgesamt	P8209		P8409		P8609		
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8219		P8419		P8619		
in 2026	Insgesamt	P8229		P8429		P8629		
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8239		P8439		P8639		
in 2027	Insgesamt	P8249		P8449		P8649		
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8259		P8459		P8659		
in 2028	Insgesamt	P8269		P8469		P8669		
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8279		P8479		P8679		
in 2029	Insgesamt	P8289		P8489		P8689		
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8299		P8499		P8699		
nach 2029	Insgesamt	P8309		P8509		P8709		
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8319		P8519		P8719		
<b>Summe</b>		<b>P8399</b>		<b>P8599</b>		<b>P8799</b>		

## Erläuterungen zum Fragebogen

### (1) **Kassenkredite** (ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereich)

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften (Cash Collaterals) sind hier einzubeziehen.

**Schuldscheindarlehen für Liquiditätszwecke** sind hier einzutragen, dagegen **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke** unter den Krediten (siehe 22).

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

### (2) **Bund**

Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

### (3) **Länder**

Kernhaushalte der Länder einschließlich der Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

### (4) **Gemeinden/Gemeindeverbände**

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter/Amtsverwaltungen, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände)

### (5) **Zweckverbände und dergleichen**

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Hierzu gehören

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen: Sparkassenverbände,
- sondergesetzliche Verbände, z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder,
- Nachbarschaftsverbände,
- wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände,
- Regionalverbände,
- regionale Planungsverbände,

- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz,
- Gemeindeverwaltungsverbände,
- Wasserversorgungs-/Abwasserbeseitigungsverbände,
- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern,
- grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland und
- sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung.

### (6) **Sozialversicherung**

Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung
  - Pflegeversicherung
  - Unfallversicherung
  - Rentenversicherung
  - Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit)
- sowie
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
  - Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

### (7) **Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen**

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die **eigene** Berichtseinheit **selber** Mitglied, Träger oder unmittelbarer beziehungsweise mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt **mehr** als 50 % der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzt.

Hierzu zählen auch Zahlungsbeziehungen von Mutterunternehmen zu ihren Tochterunternehmen.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- eigene Betriebe.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.
- juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die eigene Körperschaft auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch Versorgungsfonds/Versorgungsrücklagen. Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken, Einheiten, bei denen die Kommune 50 % oder weniger an Anteilen beziehungsweise Stimmrechten besitzt sowie Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).

#### (8) Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen **andere** öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare beziehungsweise mittelbare Anteilseigner sind und die **eigene** insgesamt **weniger** als 50 % der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzt.

Hierzu zählen auch Zahlungsbeziehungen von Tochterunternehmen zu ihrem Mutterunternehmen und Zahlungsbeziehungen zwischen Tochterunternehmen untereinander.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.

- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen und -verbände.

Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 % oder weniger an Anteilen beziehungsweise Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

#### (9) Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mitteltätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. Ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Geschäftsbanken, Universalbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen

Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen sowie sonstige Finanzintermediäre.

Eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter [https://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily\\_list-MID.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily_list-MID.en.html).

#### (10) Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind.

Dazu zählen auch:

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Eigene Beteiligungen, Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften und/oder Beteiligungen der Sozialversicherung, deren Anteile beziehungsweise Stimmrechte insgesamt 50 % oder weniger betragen, sind hier auch einzubeziehen.

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privat-rechtlicher (eingetragene Vereine, private rechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind, sind ebenfalls hier zuzuordnen.

Hierzu gehören

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen,
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege,
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege,
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen,
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen,
- Gewerkschaften und
- politische Parteien.

#### **(11) Sonstiger ausländischer Bereich**

Natürliche und juristische Personen des Auslands, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen, sind unter anderem auch:

- europäische Gemeinden
- internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
- Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften)

#### **(12) Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite**

Es sind vom Cash-Pool-Führer (CF) Eintragungen vorzunehmen, wenn von diesem bei negativem Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools/der Einheitskasse/der Amtskasse Gelder beim nicht-öffentlichen Bereich aufgenommen werden (müssen).

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

#### **(13) Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse im öffentlichen Bereich**

Unter Cash-Pooling sind Liquiditätsverbünde zu verstehen, bei denen Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements liquide Mittel zusammenführen, sodass teilnehmende Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Durch Cash-Pooling können „externe“ Kassenkreditaufnahmen (z. B. bei einem Kreditinstitut) ver-

miert oder überschüssige Gelder gemeinsam angelegt werden.

**Für Cash-Pools gilt regelmäßig:**

- Ein Cash-Pool-Führer verwaltet den Cash-Pool dauerhaft
- Teilnehmerkreis am Cash-Pool besteht in der Regel aus Einheiten des öffentlichen Bereichs
- Längerfristig angelegtes gemeinsames Finanzmanagement (keine einmaligen Sachverhalte), gegebenenfalls mit spezieller Vereinbarung
- Ein positiver beziehungsweise negativer Saldo einer Cash-Pool-Einheit entspricht der Forderung beziehungsweise der Verbindlichkeit der Einheit gegenüber dem Cash-Pool (ähnlich einem Bankkonto beziehungsweise Dispo-Kredit). Der Cash-Pool-Führer meldet spiegelbildlich Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Cash-Pool-Einheit
- Der eingezahlte Überschuss einer Einheit kann zeitweise von anderen Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst genutzt werden

Hierzu zählen auch **Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen)/Amtskassen o. Ä.**, in deren Rahmen Gelder der Cash-Pool-Einheiten (z. B. Gemeinden) an den zugehörigen Cash-Pool-Führer (z. B. Gemeindeverband) abgeführt werden beziehungsweise durch den Cash-Pool-Führer direkt vereinnahmt/verausgabt werden.

**Nicht zu Cash-Pooling zählen:**

- Gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen, ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen
- Treuhänderisch verwaltete Mittel
- Weitergeleitete Darlehen
- Kassenkredite/Ausleihungen, denen kein übergeordneter Cash-Pool zugrunde liegt

Im Rahmen von Gewinnabführungsverträgen zu leistende Zahlungen an die Muttergesellschaft u. Ä. sind als „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu behandeln und daher nicht in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Ausleihungen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse sind entsprechend in der Finanzvermögenstatistik auszuweisen.

**Für die beiden nächsten Erläuterungen 14 und 15 gilt:**

Der **Cash-Pool-Führer (CF)** muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit (CE), die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab.

(14) **Cash-Pool-Führer (CF):** Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten

Führen Cash-Pool-Einheiten (CE) dem Cash-Pool/der Einheitskasse/der Amtskasse liquide Mittel zu, dann weist der **Cash-Pool-Führer (CF)** die Verbindlichkeiten gegenüber diesen Einheiten aus.

(15) **Cash-Pool-Einheit (CE):** für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel

Die Cash-Pool-Einheiten (CE) weisen diejenigen Gelder aus, die diese für den eigenen Liquiditätsbedarf aus dem Cash-Pool/der Einheitskasse/der Amtskasse entnommen haben. Entnimmt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool beziehungsweise der Einheits- oder Amtskasse für sich selber liquide Mittel, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls eine **Cash-Pool-Einheit (CE)** und hat diese Entnahme hier auszuweisen.

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt zu „Cash-Pooling“** zu entnehmen.

(16) **Endbestand des Vorjahrs**, gegebenenfalls durch die Berichtsstelle berichtet.

(17) **Geldmarktpapiere**

Kurzfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt, z. B.:

- unverzinsliche Schatzanweisungen
- Landesschatzanweisungen

Unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr sind unter "Sonstige Kapitalmarktpapiere" (siehe 20) auszuweisen.

(18) **Kapitalmarktpapiere**

Langfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.

Hierzu zählen z. B.:

- Inhaberschuldverschreibungen
- Anleihen
- Obligationen
- durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere
- Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten begeben werden

(19) **Anleihen**

Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre sind unter "Sonstige Kapitalmarktpapiere" (siehe 20) zu melden.

(20) **Sonstige Kapitalmarktpapiere**

Hierunter fallen auch unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr und Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre.

(21) **Nullkupon-Anleihen**

Nullkupon-Anleihen (Zerobonds) sind eine Sonderform von Schuldverschreibungen, bei denen der Käufer keine jährlichen Zinszahlungen (der Kupon beträgt 0%) erhält. Bei der Emission liegt der Ausgabepreis unter 100%, die Rückzahlung der Nullkupon-Anleihe erfolgt jedoch immer zu 100%.

(22) **Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)**

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und diese Mittel entweder in einem nicht begebbaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredites werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Zu den Krediten zählen auch **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke**.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind hier zu erfassen.

(23) **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen**

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen entstehen durch einen zeitlichen Abstand zwischen einer Warenlieferung beziehungsweise einer Dienstleistungserbringung und der hierfür erforderlichen Zahlung.

Hier sind alle Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die bis zum Erhebungsstichtag in Anspruch genommen (Leistungserbringung), aber noch nicht bezahlt wurden sowie erhaltene Anzahlungen für angefangene oder geplante Arbeiten beziehungsweise für künftige Waren und Dienstleistungslieferungen.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen gehören insbesondere

- Verbindlichkeiten aus Zahlungsrückständen der Berichtseinheit für von Dritten gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ mit ein.

- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen von Dritten für noch nicht (gänzlich) ausgelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen der Berichtseinheit (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt).
- aufgelaufene Gebäudemieten.
- von Factoring-Gesellschaften übernommene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind.

**Nicht dazu zählen** Löhne und Gehälter, Sonstige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Finanzierungsleasing sowie ÖPP-Projekte.

Eine Orientierung gibt die folgende Zuordnungshilfe mit den Gruppierungs-Nummern (keine abschließende Aufzählung): 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 638, 639, 65, 932, 935, 94.

#### (24) Mit nachverhandelten Vertragsbedingungen

Wenn es zwischen Berichtseinheit und Lieferant zu einer einvernehmlich ausgehandelten Änderung der Vertragsbedingungen kommt, die Anpassungen hinsichtlich einer Verzinsung beinhaltet und daher über eine bloße Laufzeitverlängerung hinausgeht.

#### (25) Von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen

Hier sind alle Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die durch ein „echtes Factoringverfahren“ veräußert wurden. Hierbei erlischt die Zahlungsverpflichtung der Berichtseinheit gegenüber dem Lieferanten.

#### (26) Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden

Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z. B. Schulden bei Kreditinstituten) zu erfassen.

#### (27) Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung mit Einredeverzicht

Als Restkaufgeld ist der noch nicht gezahlte (Teil-) Betrag einer Kaufsumme zu verstehen; dieser kann auch hypothekarisch durch Eintragung ins Grundbuch gesichert werden (Restkaufgeldhypothek). Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart mit einzubeziehen.

Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen **ohne** Einredeverzicht sind **nicht** zu erfassen.

#### (28) Finanzierungsleasing

Ein Finanzierungsleasingvertrag ist dann anzunehmen, wenn der Vertrag über einen bestimmten Zeitraum (in der Regel die überwiegende Nutzungsdauer) verbindlich abgeschlossen wird. Der Leasingnehmer übernimmt das wirtschaftliche Eigentum am geleasten Gegenstand und trägt alle Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Versicherung). Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraums geleisteten Tilgungen und Zinsen nachzuweisen.

Daten zu **Operating Leasing** sind hier nicht anzugeben. Operating Leasing ist auf kurzfristige Nutzungsdauer ausgelegt und der Leasinggeber bleibt Eigentümer des Leasingobjekts. Hierunter fallen z. B. das Leasing von Büroausstattung und Fahrzeugen.

#### (29) ÖPP-Projekte

Bei Projekten aus öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte) handelt es sich um langfristige Verträge zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner über die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Nutzung eines bestimmten Vermögensguts. Kriterien für die Klassifikation eines Vertrags als ÖPP sind das Vorliegen einer erheblichen Anfangsinvestition, die Festlegung einer durch den privaten Partner bereitzustellenden Dienstleistung unter Nutzung des Vermögensguts und die Zahlung regelmäßiger Raten (inklusive Zinsen) vom staatlichen Partner an den privaten Partner.

Ein ÖPP-Projekt kann **nicht** zwischen einem Kern- und einem Extrahaushalt abgeschlossen werden. Bei Verträgen zwischen diesen beiden Haushalten liegt überwiegend ein Werksvertrag vor, deren Verbindlichkeit als „**Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen**“ (siehe 23) anzusehen und dort auszuweisen ist.

#### (30) Projektsummen insgesamt

Hier sind die vertraglich vereinbarten Projektsummen (inklusive Zinsen) aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Sollten Zinszahlungen vereinbart worden sein, die vom Verbraucherpreisindex (VPI) abhängig sind, müssen auch diese dem Endbestand hinzugerechnet werden.

„Bisher geleistete Zahlungen“ (siehe 31) sind hierbei **nicht** abzuziehen.

#### (31) Bisher geleistete Zahlungen

Hier ist die Gesamtsumme aller bisher geleisteten Zahlungen (inklusive Zinsen) des staatlichen Partners an den privaten Partner aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Im Lebenszyklus von ÖPP-Projekten **können** die geleisteten Zahlungen die gesamte Projektsumme übersteigen.

### (32) Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber)

Als Energie-Einspar-Contracting (auch Energiesparverträge oder Energy-Performance-Contracting) werden vertraglich geregelte Kooperationsformen im Bereich der Energiedienstleistung bezeichnet. Die Vereinbarungen umfassen in der Regel die Planung, Finanzierung und Errichtung/Modernisierung sowie die Betriebsführung/Instandhaltung der Anlagen und die Erstellung eines Energieversorgungskonzepts durch einen Dienstleister (Contractinggeber) mit dem Ziel, Energiesparpotentiale zu erschließen, ohne dass der Eigentümer die hierfür notwendigen Investitionen tätigen muss. Die Refinanzierung der Energiesparmaßnahmen erfolgt während der Laufzeit des Vertrags durch eine regelmäßige, erfolgsabhängige vertraglich vereinbarte Vergütung an den Contractinggeber, welche sich aus den garantierten Energiekosteneinsparungen zusammensetzt.

**Vereinbarungen im Rahmen von Energieliefer-Contracting sind hier nicht zu berücksichtigen.**

### (33) Investitionssummen insgesamt

Erfolgt bei einem Energie-Einspar-Contracting die Finanzierung der vereinbarten Maßnahmen durch den Contractinggeber, ist hier die Investitionssumme anzugeben. Die Investitionssumme entspricht den im Vertrag genannten Ausgaben für die erforderlichen Baumaßnahmen (Planungsleistungen, Bauleistungen, Heizungsanlage, Dämmung, Fenster etc.) einschließlich eventueller Baukostenzuschüsse, die dem Contractinggeber gewährt werden. Es sind die ursprünglichen Investitionssummen anzugeben. Bisher geleistete Zahlungen sind hierbei **nicht** abzuziehen.

Erfolgt die Finanzierung nicht durch den Contractinggeber, sind hier **keine** Angaben zu machen.

### (34) Geleistete Baukostenzuschüsse

Sofern dem Contractinggeber Baukostenzuschüsse für die Durchführung des Vorhabens gewährt werden, sind diese hier anzugeben.

### (35) Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Alle Bürgschaften im Sinne des § 765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungsgarantie beinhalten, sind mit den vertraglich übernommenen Haftungssummen (aber nicht in Anspruch genommen), nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben. Einzubeziehen sind auch die übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen (z. B. Kreditaufträge nach § 778 BGB, Schuldmitübernahmen, Gewähr-(Garantie-) Verträge, Ausbietungsgarantien, Wechselbürgschaften).

Die Differenzierung der Bürgschaften (Sicherheitsleistungen) erfolgt **nach dem Sicherheitsnehmer**. Sicherheitsnehmer ist diejenige Person, deren finanzielles Risiko durch die Sicherheitsleistung teilweise oder vollständig beseitigt wird. Sicherheitsnehmer ist hier der **Kreditgeber**.

### (36) Öffentlich bestimmte Kreditinstitute

Hierzu zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Bausparkassen

### (37) Schuldenübernahme

Bei einer Schuldenübernahme handelt es sich um eine vertragliche Vereinbarung zwischen mindestens drei Parteien: dem Gläubiger, dem ursprünglichen Schuldner und einem neuen Schuldner. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung übernimmt der neue Schuldner die gesamten oder zumindest einen Teil der austehenden Verbindlichkeiten (Schulden) des ursprünglichen Schuldners und verpflichtet sich dabei, diese an den Gläubiger zurückzuzahlen.

Es sind nur die übernommenen Schulden von Kassenkrediten, Krediten und Wertpapierschulden zu melden. Diese sind unter der Ebene einzutragen, zu der die Buchtseinheit gehört, deren Schulden übernommen wurden.

Die durch Eingliederung beziehungsweise Zusammenschluss von Einheiten übernommenen Schulden sind **nicht** einzubeziehen.

Die Schuldenübernahme ist auch Bestandteil der Meldung zu den Schuldenständen der Positionen „Kassenkredite“, „Wertpapierschulden“ oder „Kredite“. Bei den beiden letztgenannten Positionen fallen diese unter die „Sonstigen Zugänge“.

Eine Schuldmitübernahme ist nicht hier, sondern im Bereich „Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen“ (siehe 35) zu erfassen.

### (38) Bezogen auf die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (in Euro)

Dieser Wert wird automatisch aus der Summe der Kassenkredite und Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich sowie den Wertpapierschulden gebildet und ist Bezugsgröße für die Berechnung der durchschnittlichen Restlaufzeit (in Tagen) (siehe 39).

### (39) Durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen)

Die durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen) der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich wird aus den einzelnen Restlaufzeiten für jede Wertpapieremission, jedes Schuldcheindarlehen und jeden Kredit beziehungsweise Kassenkredit beim nicht-öffentlichen Bereich ermittelt. Die Restlaufzeit entspricht der Differenz in Tagen zwischen dem Datum der vertraglich festgelegten Laufzeit und dem Erhebungsstichtag des Berichtsjahres.

**Schulden, die täglich fällig werden (können), sind bei der Berechnung mit einer Restlaufzeit von 0 Tagen – bezogen auf den Erhebungsstichtag 31.12. des Berichtsjahres – anzusetzen.** Dies betrifft z. B. Kontokorrentkredite.

Wurde keine Laufzeit vertraglich festgelegt und liegen keine anderen Anhaltspunkte – wie beispielsweise bei Förderdarlehen die Laufzeit des Fördererlasses beziehungsweise das Auslaufdatum des Fördererlasses – für die Berechnung der durchschnittlichen Restlaufzeit vor, so ist das Datum der letzten Zahlung innerhalb der Zinsbindungsfrist beziehungsweise das Zinsbindungsenddatum zu berücksichtigen.

Nähere Informationen sowie die Berechnungsweise der durchschnittlichen Restlaufzeit (in Tagen) sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt „Durchschnittliche Restlaufzeit“** oder der Excel-Musterdatei beziehungsweise der Datei „Ausfüllhilfe“ zu entnehmen.

### (40) Fälligkeiten

Es sind die planmäßig fällig werdenden Tilgungen für die am Erhebungsstichtag bestehenden Schulden getrennt nach Kassenkrediten, Wertpapierschulden und Krediten jeweils beim nicht-öffentlichen Bereich, gegliedert nach den fünf folgenden Jahren und dem darüber hinausgehenden restlichen Zeitraum, anzugeben. Variabel verzinsten Schuldarten sind im jeweiligen Rechnungsjahr als „darunter-Position“ anzugeben. Hierzu zählen auch Kreditvereinbarungen mit Derivaten.

Der nicht-öffentliche Bereich umfasst:

- Kreditinstitute (siehe 9)
- sonstiger inländischer Bereich (siehe 10)
- sonstiger ausländischer Bereich (siehe 11)

## D Datensatzbeschreibung

entfällt

# Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung / Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

## Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsresultate.

## Produkte und Dienstleistungen

### Informationsservice

info@statistik-bbb.de  
mit statistischen Informationen für jedermann und Beratung sowie maßgeschneiderte Aufbereitungen von Daten über Berlin und Brandenburg.  
Auskunft, Beratung, Pressedienst sowie Fachbibliothek.

### Standort Potsdam

Steinstraße 104-106, 14480 Potsdam  
Tel. 0331 8173 - 1777  
Fax 030 9028 - 4091  
Mo – Do 9 – 15 Uhr, Fr 9 – 14 Uhr

### Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin  
Bibliothek  
Tel. 030 9021 - 3540  
Mo – Do 9 – 15 Uhr, Fr 9 – 14 Uhr

### Internet-Angebot

[www.statistik-berlin-brandenburg.de](http://www.statistik-berlin-brandenburg.de)  
mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

### Statistische Jahrbücher

mit einer Vielzahl von Tabellen aus nahezu allen Arbeitsgebieten der amtlichen Statistik.

### Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

## Datenangebot aus dem Sachgebiet

### Informationen zu dieser Veröffentlichung

Referat 21  
Tel. 0331 8173 - 1215  
[schuldenstatistik@statistik-bbb.de](mailto:schuldenstatistik@statistik-bbb.de)

### Weitere Veröffentlichungen zum Thema

#### Statistische Berichte:

- Schulden des Landeshaushaltes und der öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen, jährlich,  
L III 1